ANHANG

SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP)

ZUM

BEBAUUNGSPLAN `ERLENBACHTALSTRASSE WEST'

GEMEINDE IGERSHEIM MAIN-TAUBER-KREIS

STAND 18. MAI 2017





1. Artensteckbriefe

1.1 Säugetiere ohne Fledermäuse

Haselmaus (Mu	scardinus avellanarius)	Tierart nach	n Anhang IV FFH-RL
1. Schutz- und Gefäh	nrdungsstatus		
Rote Liste Einstufung:	Europa: LC (Least Concern) Deutschland: G - Gefährdung anzunehmen, aber Baden-Württemberg: G - Gefährdung anzunehme		cannt
Erhaltungszustand kon	tinentale biographische Region:		
günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	end		
Erhaltungszustand Bad	len-Württemberg:		
günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	end		
Erhaltungszustand loka günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	·		
2. Charakterisierung	der Tierart		
ist eine Charakterart an Besiedlung ist ein ausreid um den Winterspeck für endet im März/April. Zum Adulte Haselmäuse sind	weise rzugt in Mischwälder mit reichem Baumbestand, besie tenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter chendes Nahrungsangebot über das Jahr und v.a. ein den Winterschlaf aufzubauen. Der Winterschlaf begi n Überwintern werden Nester in Erdhöhlen, zwischen in sehr strandorttreu und besetzen feste Reviere, die egrenzt auf ca. 70 m um das Nest.	r Strauchschicht (Has n gutes Angebot ener nnt (je nach Witterun Baumwurzeln oder unt	sel). Voraussetzung für eine giereicher Nahrung im Herbst g) im Oktober/November und ter Laubstreu angelegt.
Vorkommen sind aus Eng	gesamt Mitteleuropa verbreitet. Verbreitungslücker gland, Dänemark und Südschweden gemeldet. littelgebirgen in Süd- und Südwestdeutschland ist die		
2.3 Art im Untersuchun	gsgebiet:	☐ nachgewiesen	⊠ potentiell möglich
	altungszustandes der lokalen Population:	n Nachkommen in e	inem Hahitat Aussagen zu

2.5 Gefährdungen

- Verluste von lichten, gebüschreichen Lebensräumen durch Aufforstungen, Entfernen von Waldrändern, Rodung von Hecken und Feldgehölzen
- Schäden an der Strauchschicht, sowie Verluste an beerentragenden Straucharten

Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

- Zerschneidungen von Lebensräumen z. B. durch Straußenbau
- Großflächige Verwendung von Rodentiziden



Haselmaus (Muscardinus avellanarius)	Tierart nach Anhar	ng IV F	FH-RL
2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen = Erhaltung und Entwicklung lichter, gebüsch- und strukturreicher Laubmis Innenränder) = Erhalt von großräumigen, unzerschnittenen Waldlebensraumkomplexen = Erhalt von Biotopbäumen (v. a. Höhlenbäumen und stehendem Totholz) = Etablierung von Grünbrücken mit durchgehendem Gehölzbewuchs = Erhalt von Sukzessionsflächen im Wald (z. B. Windwurfflächen) = Förderung der Strauchschicht (z. B. durch Lochhiebe) = Berücksichtigung möglicher Winterquartiere in der Bodenvegetation am Toder Bahndammsanierungen Baufeldfreimachung erst nach dem Ende dkönnen	Гrassenrand, d.h. bei Straße	enverbro	eiterungen
3. Prognose und Bewertung des Störungs-und Schädigungsverbo Abs. 5 BNatSchG	ts nach § 44 Abs. 1 N	r. 3 ur	nd 1 i.V.m.
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruh Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruh Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störundurch sonstige Vorhabenswirkungen: Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	nestätten: oder Ruhestätten durch Besingen, Beeinträchtigungen od	□ ja chädigu □ ja er Schä □ ja □ ja	⊠ nein ing oder ing nein idigungen idigungen ing nein ing nein
 Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich: Erfüllung des Schädigungsverbotes: Der Verbotsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: 	vorgezogene Ausgieichsma	aisnanm ⊠ ja □ ja □ ja □ ja □ ja	en: nein nein nein nein nein nein nein
 3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individu Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: Störungsverbot ist erfüllt: Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: 	en durch das Vorhaben	□ ja □ ja □ ja □ ja □ ja	⋈ nein⋈ nein⋈ nein⋈ nein⋈ nein
3.3 Erhebliche Störung (\$ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) = Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzuch Wanderzeiten: = Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	nt-, Mauser-, Überwinterung:	-	⊠ nein ⊠ nein ⊠ nein
4. Fazit 4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ☑ nein – Vorhaben/Planung ist zulässig ☐ ja – siehe Punkt 4.2 4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter			

Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ ja – Vorhaben/Planung ist zulässig☐ nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig



1.2 Fledermäuse	
Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Rote Liste Einstufung: Europa: VU (Gefährdet) Deutschland: 2 Baden-Württemberg: 2 (Stand 2001)	
Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:	
günstig	
🔽 ungünstig - unzureichend	
ungünstig - schlecht	
unbekannt	
Erhaltungszustand Baden-Württemberg:	
günstig	
ungünstig - unzureichend	
ungünstig - schlecht	
unbekannt	
Erhaltungszustand lokale Population:	
günstig	
ungünstig - unzureichend	
ungünstig - schlecht	
□ unbekannt □	
2. Charakterisierung der Tierart	
2.1 Habitat und Lebensweise:	
Die Bechsteinfledermaus ist ein typischer Bewohner europäischer Laubmischwa	älder und benötigt ein ausreichendes Angebot an
Baumhöhlen (Spechthöhlen etc.) Aufgrund häufiger Quartierwechsel	sind Bechsteinfledermäuse auf ein großes
Quartierverbundsystem angewiesen. Die höchsten Populationsdichten werden	daher in Buchen- und Eichenwäldern mit hohem
Anteil alter Bäume erreicht. Strukturreiche Nadelwälder mit einer artenreicher	n Strauchschicht sind ebenfalls Lebensraum der
Bechsteinfledermaus.	

Bechsteinfledermaus.

Sommerquartiere werden bevorzugt in alten Baumhöhlen oder Stammanrissen gebildet (als Ersatz auch in Fledermauskästen oder Vogelnistkästen), die meist in 1 – 5 m Höhe liegen, ausnahmsweise bis in 10 m Höhe.

Wochenstubengemeinschaften bestehen aus 10 – 50 Weibchen und wechseln alle 2 - 3 Tage das Quartier um den Parasitendruck zu mildern. Oftmals teilen sich die Wochenstubengemeinschaften in kleinere Gruppen auf, daher ist ein hohes Angebot an geeigneten Quartieren erforderlich. Die Männchen leben im Sommer solitär.

Die Nahrung (kleine Insekten, Spinnentiere, etc.) wird meist in 1-5 m Höhe in Vegetationsnähe, aber auch in Bodennähe und im Kronenbereich der Bäume im langsamen Flug (auch Rüttelflug) gejagt.

Für die Überwinterung beziehen Bechsteinfledermäuse unterirdische, frostsichere Hohlräume, wie Höhlen, Kellergewölbe oder Stollen.

Der Sommerlebensraumbedarf einer durchschnittlich großen Wochenstube (20 Individuen) beträgt ca. 250 ha. Das Jagdrevier von Bechsteinfledermäusen ist relativ klein und umfasst einen Radius von 1-2,5 km um das Quartier. Bechsteinfledermäuse sind sehr ortstreu – die Winterquartiere liegen in geringer Entfernung von wenigen Kilometern um die Sommerquartiere.

2.2 Verbreitung:

Das Verbreitungsgebiet der Bechsteinfledermaus liegt in den gemäßigten Zonen Europas. Im Westen Europas erstreckt sich das Verbreitungsgebiet bis Spanien und Portugal. Östliche Vorkommen sind in der Ukraine und im Kaukasus nachgewiesen. Die nördlichen Verbreitungsgrenzen liegen im südlichen Großbritannien und Südschweden.

Der Verbreitungsschwerpunkt der Bechsteinfledermaus sind die Laubmischwälder Mitteleuropas

In Deutschland liegen die Hauptvorkommen in Bundesländern mit hohem Laubwaldanteil (nördliches Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Thüringen). In den übrigen Bundesländern ist die Verbreitung der Bechsteinfledermaus lückenhaft.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:	☐ nachgewiesen	□ potentiell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen der Bechsteinfledermaus sind die Wochenstuben der Weibchen im Sommer, die Einzel-quartiere der Männchen und Individuen in Überwinterungsquartieren. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind



Bechsteinfledermaus	(Myotis bechsteinii)	Tierart nach Anhang	IV FFH-RL
anhand der vorliegenden Daten nic	cht möglich.		
 Quartierverluste durch Re Mangel an Biotopbäumen Zerschneidung von Jagdh Sonstige Störungen, z. B. 	dhabitate durch Umbau von Laubwäldern duzierung von Alt- und Totholzbeständer in ausreichend hoher Dichte labitaten durch neue Verkehrstrassen, v. Störungen im Winterquartier	n oder Baumsanierungen und dadurch a. in Waldgebieten	h entstehenden
	a. bei Straßenverläufen durch Waldgebie imierungs- und CEF-Maßnahmen:	te, da niedrig niegende Art	
 Sicherung / Erhöhung des Laubholz (Verbesserung d Sicherung alter Laubbaum Bereitstellung von Nist- bz Minimierung von Störunge 	s Quartierangebots in Wäldern durch gezi der Lebensbedingungen von Spechten) nbestände für den Fledermausschutz (Nu zw. Fledermauskästen in ausreichender A en an bekannten Winterquartieren (Vergit hilfen im Rahmen von Verkehrsplanunger	atzungsverzicht) Anzahl terung, Besucherlenkung, Information	
3. Prognose und Bewertung	des Störungs-und Schädigungsv	verbots nach § 44 Abs. 1 Nr.	3 und 1 i.V.m.
Abs. 5 BNatSchG			
 Beschädigung, Entnahme Vollständige Aufhebung of Zerstörung essentieller National unbrauchbarkeit von Fordurch sonstige Vorhabens Möglichkeit von Vermeidung 	•	er Ruhestätten: gs- und/oder Ruhestätten durch Be n Störungen, Beeinträchtigungen od	l ja ⊠ nein eschädigung oder l ja ⊠ nein er Schädigungen l ja ⊠ nein l ja □ nein
 Konfliktvermeidende Maß CEF-Maßnahmen erforde Erfüllung des Schädigung Der Verbotsbestand \$ 44 Abs. Nr 	nahmen erforderlich: rlich: sverbotes:		l ja □ nein l ja ⊠ nein l ja ⊠ nein l ja ⊠ nein l ja ⊠ nein
	g von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatScl		ija ⊠ileili
 Fang, Verletzung oder Tö Signifikante Erhöhung des Möglichkeit von Vermeidu Störungsverbot ist erfüllt: 	tung von Tieren: s Verletzungs- oder Tötungsrisikos von In ngsmaßnahmen:	dividuen durch das Vorhaben:	lja ⊠ nein lja ⊠ nein lja ⊡ nein lja ⊠ nein
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1			ija ⊠ nein
3.3 Erhebliche Störung (\$ 44 Abs = Erhebliche Störung vor Wanderzeiten = Möglichkeit von Vermeidu Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1	n Individuen während der Fortpflanz ngsmaßnahmen:		winterungs- und ja ⊠ nein ja ⊠ nein
4. Fazit	NI. 2 BNALSCIIG WII'U EITUIIL.		ija ⊠ nem
4.1 Erfüllung der Verbotsbestän und/oder der vorgesehenen Verr ⊠ nein – Vorhaben/Planung □ ja – siehe Punkt 4.2 4.2 Erfüllung der Voraussetzu	nde des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchoneidungs- und CEF-Maßnahmen: ist zulässig ungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchongnose und/oder der vorgesehenen	:hG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1	
☐ ja – Vorhaben/Planung ist ☐ nein – Vorhaben/Planung	zulässig:		



Braunes Lango	hr (Plecotus auritus)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
1. Schutz- und Gefäh	ardungeetatue	
1. Schutz- und Geral	iidungsstatus	
Rote Liste Einstufung:	Europa: LC (Least Concern) Deutschland: V – Art der Vorwarnliste Baden-Württemberg: 3 - gefährdet	
Erhaltungszustand kon	tinentale biographische Region:	
günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	end	
Erhaltungszustand Bac günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	•	
Erhaltungszustand loka günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	·	
2. Charakterisierung	der Tierart	
mehrstufige Wälder, kön	raunen Langohrs sind lockere Laub-, Misch-, Namen jedoch auch strukturarme Monokulturen wie F	del-, und Auwälder. Sie bevorzugen strukturreiche, ichten- oder Kiefernwirtschaftswälder besiedeln. Die

Der Lebensraum des Braunen Langohrs sind lockere Laub-, Misch-, Nadel-, und Auwälder. Sie bevorzugen strukturreiche, mehrstufige Wälder, können jedoch auch strukturarme Monokulturen wie Fichten- oder Kiefernwirtschaftswälder besiedeln. Die Nahrung wird von durch langsamen Flug von Blättern/ Büschen in allen Strukturzonen (Unterwuchs bis Baumwipfel) abgesucht. Jagdgebiete sind Wälder, Waldränder, Hecken, Gebüsche, Streuobstwiesen und Wiesen mit hohem Insektenanteil (hauptsächlich Zweiflügler und Nachtfalter).

Anders wie bei den meisten Fledermausarten wird die Beute nicht im Flug, sondern an einem Hangplatz verspeist. Die Jagdreviere (4 – 11 ha) vom Braunen Langohren sind lokal kleinräumig und nur wenige hundert Metern vom Quartier entfernt. Als Sommerquartiere (ab Anfang April) werden alte Baumhöhlen und Spalten aufgesucht; auch Fledermauskästen und Vogelnistkästen werden angenommen. Die Wochenstuben bestehen aus 5 – 50 Weibchen, selten bis 80 Weibchen. Wochenstuben in Baumhöhlen und Nistkästen wechseln alle 1 – 5 Tage das Quartier; Gebäudewochenstuben sind meist über den Sommer stabil. Zwar gelten Braune Langohren als Waldfledermäuse, sie siedeln jedoch auch in Parks, Friedhöfen, Streuobstwiesen und Gartenanlagen mit ausreichendem Quartierangebot von Baumhöhlen, Gebäudespalten oder zugänglichen Dachstühlen oder Kirchtürmen. Im Winter suchen die sehr ortstreuen Braune Langohren frostsichere Quartiere in Kellern, Stollen und Höhlen in geringer Entfernung (1-10 km) zum Sommerquartier. Wanderungen von über 50 km sind nur sehr selten registriert worden.

2.2 Verbreitung

Das Braune Langohr kommt in der gemäßigten Zone Eurasiens vor, wobei das hauptsächliche Verbreitungsgebietes in Mittelund Nordeuropa liegt. Die nördliche Lebensraumgrenze bildet der 64. Breitengrad; die südliche Grenze verläuft entlang der Pyrenäen in Frankreich und Spanien, der Gebirgszüge Mittelitaliens und des Rhodopen-Gebirges in Bulgarien.

In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet mit einem Schwerpunkt auf waldreiche Gebiete und Gebiete mit einem Angebot an unterirdischen Winterquartieren.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:	☐ nachgewiesen	□ potentiell möglich
---------------------------------	----------------	----------------------

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen de Braunen Langohrs sind die Wochenstuben der Weibchen von April - September, die Einzel-quartiere der Männchen und Individuen in Überwinterungsquartieren. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

- Beeinträchtigung der Jagdhabitate im Siedlungsbereich durch Flurbereinigung oder Siedlungsentwicklung
- Quartierverluste durch Reduzierung von Alt- und Totholzbeständen oder Baumsanierungen und dadurch entstehenden
 Mangel an Biotopbäumen in ausreichend hoher Dichte
- Zerschneidung von Jagdgebieten durch neue Verkehrstrassen



В	rau	nes Langohr <i>(Plecotus auritus)</i>	erart nach Anhang IV	/ FFH-I	₹L
		Quartierverluste durch unsachgemäße Sanierungsmaßnahmen an Gebäu	den		
		Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Herbizide) oder in Gebäudequartieren (H	olzschutzmittel)		
	•	Sonstige Störungen, z. B. Störungen im Winterquartier oder an Schwärmoder andere Nutzung	quartieren, durch Lagerfeu	uer, Höh	lentourismus
		~	a strukturaahundan fliaasi	ndo Art:	gologoptlich
	 Unfälle durch Verkehr, v. a. bei Straßenverläufen durch Waldgebiete, da strukturgebunden fliegende Art; gelegentlich durch Klebfallen/Fliegenfänger; Katzenopfer 				
2.6	Mög	liche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen			
	•	Öffnung/Optimierung alternativer Wochenstubenquartiere in der Nähe bek	annter Quartiere		
	•	Sicherung/Erhöhung des Quartierangebots in Wäldern durch gezielte Förd Lebensbedingungen von Spechten)	derung von Alt- und Tothol	z (Verbe	esserung der
		Bei Wochenstuben in Gebäuden Anlage (unzerschnittener) linearer Strukt	uren zwischen Quartier un	nd Nahru	ıngshahitat
		Sicherung alter Laubbaumbestände für den Fledermausschutz (Nutzungs		ia ivaiiia	ingsnabitat
			verzionit)		
		Bereitstellung von Nistkästen in ausreichender Anzahl	. (Margittarung Basusharl	مماديمم	
		Minimierung von Störungen an bekannten Winter- und Schwarmquartierer Informationstafeln)	1 (vergitterung, Besuchen	enkung,	
	•	Errichtung von Querungshilfen im Rahmen von Verkehrsplanungen			
	_	nose und Bewertung des Störungs-und Schädigungsverbot	s nach § 44 Abs. 1 N	lr. 3 uı	nd 1 i.V.m.
Ak	os. 5	BNatSchG			
3.1	Entr	ahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhe	estätten (§ 44 Abs. 1 Nr.	3 BNatS	ichG)
		Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhe	estätten:	□ ja	⊠ nein
		Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/od	der Ruhestätten durch Bes	schädigu	ıng oder
		Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate:		☐ ja	□ nein
		Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störung	gen, Beeinträchtigungen o	der Schä	idigungen
		durch sonstige Vorhabenswirkungen:		□ ja	⊠ nein
		Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:		; □ ja	 _ nein
		Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne	vorgezogene Ausgleichsm	-	
				🛛 ja	nein nein
		Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		□ ja	□ nein
		CEF-Maßnahmen erforderlich:		□ ja	⊠ nein
		Erfüllung des Schädigungsverbotes:		∐ ja	
De	r Ver	botsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		□ja	⊠ nein
		g, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
		Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren:		□ja	⊠ nein
		Signifikante Erhöhung des Verletzungs-oder Tötungsrisikos von Individuel	n durch das Vorhaben:	□ ja	☐ nein
		Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:		□ j∝ □ ja	nein
		Störungsverbot ist erfüllt:		☐ ja	⊠ nein
De	r Ver	botsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		⊡ jα □ ja	⊠ nein
		ebliche Störung (\$ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		<u></u>	∠ nem
		Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht	t Mauser Überwinterund	s- und	
		Wanderzeiten:	,	ja ⊟	⊠ nein
		Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:		☐ ja	⊠ nein
De	r Ver	botsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:		□ jα □ ja	nein
	Fazit	-		jα	Z nem
			Barratatat dan ara	\A(!	
	I.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose				
uii	ınd/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen				
	⊠ nein – Vorhaben/Planung ist zulässig □ ja – siehe Punkt 4.2				
4 2					
	1.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen				
_ •	☐ ja – Vorhaben/Planung ist zulässig				
	-	ein – Vorhaben/Planung ist unzulässig			
	r	em – ขอกาลมอกกาลกับการ นกระเทศ			



Breitflügelfleder	maus (Eptesicus serotinus)	Tierart nach An	hang IV FFH-RL
1. Schutz- und Gefäh	rdungsstatus		
-	Europa: LC (Least Concern) Deutschland: G - Gefährdung anzunehmen, abe Baden-Württemberg: 2 - stark gefährdet	r Status unbekannt)	
Erhaltungszustand kont	inentale biographische Region:		
günstig			
ungünstig - unzureiche	end		
ungünstig - schlecht			
unbekannt			
Erhaltungszustand Bade	en-Würrtemberg:		
günstig			
ungünstig - unzureiche	end		
ungünstig - schlecht			
unbekannt unbekannt			
Erhaltungszustand loka	le Population:		
günstig			
ungünstig - unzureiche	end		
ungünstig - schlecht			
unbekannt unbekannt			
2. Charakterisierung	der Tierart		
2.1 Habitat und Lebensv	veise		
Die Hauptnahrung sind Vegetationsstraten (gemät Wald- und Siedlungsränd im freien Luftraum, selter werden Radien von 12 Gewässer, Alleen verbund Als Sommerquartiere (ab an Gebäuden (Wohnhäus auch Größen von bis zu 3	Anfang April) dienen spaltenartige Verstecke (hint ser, Scheunen, Kirchtürme). Die Wochenstuben be 600 Individuen erreicht werden. Quartierwechsel in tstreuen Breitflügelfledermäuse frostsichere Quart	von kräftigen Käfern ronen) gejagt werden. eitflügelfledermäuse flie einem Umkreis von 4,5 ebiete aufgesucht, die er Firstziegel, Fensterl estehen meist aus 10 - bis zu 10 km Entfernun	(Mai-, Junikäfer) die in allen Bevorzugte Jagdreviere sind egen und jagen hauptsächlich 5 km um das Quartier, selten e über Leitlinien wie Hecken, äden, Verschalungen) in oder 60 Individuen, selten können g finden gelegentlich statt.
	quartier dul.		
und Zentralasien heimisch	mmen in weiten Teilen Europas bis zum 55. nördlich. n. reitflügelfledermaus lückenhaft verbreitet mit Schv	-	
2.3 Art im Untersuchung	gsgebiet:	☐ nachgewiesen	⊠ potentiell möglich
Lokale Populationen der I	Itungszustandes der lokalen Population: Breitflügelfledermaus sind die Wochenstuben von M	=	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

- Beeinträchtigung der Jagdlebensräume durch schleichende Habitatveränderungen , vor allem Strukturwandel in der Landwirtschaft mit Verlust von Grünland und Weidevieh (Verringerung der Freilandhaltung). Beides bedeutet eine Reduktion der Jagdgebiete und Verringerung der verfügbaren Nahrung z. B. von Dungkäfern
- Entwurmungsmittel und andere, oft lediglich präventiv eingesetzte Arzneimittel bei Rindern gelangen in den Kot und hemmen wegen ihrer toxischen Wirkung die Entwicklung der Dungkäfer
- Beeinträchtigungen/Zerstörung der Wochenstubenquartiere an Gebäuden durch unsachgemäße
 Renovierungsmaßnahmen oder Vertreibung. Dachsanierungen im Winter, die für andere Arten oft unproblematisch sind, können eine Gefährdung darstellen



Bre	eitflügelfledermaus <i>(Eptesicus serotinus)</i>	Tierart nach Anhang IV	FFH-RL
	Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Herbizide) und in den Quartieren (Holz	schutzmittel)	
	Sonstige Störungen, z. B. Störungen im Winterquartier		
2.6 N	lögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen		
		rderung der Weidetierhaltung	und Aufklärung
		n (Spaltenguartiere im Dachb	ereich)
	Sicherung sowie Anlage neuer (unzerschnittener) linearer Strukturen zw		*
•	Minimierung von Störungen an bekannten Winter- und Schwarmquartiel Informationstafeln)	ren (Vergitterung, Besucherle	nkung,
	rognose und Bewertung des Störungs-und Schädigungsverb . 5 BNatSchG	ots nach § 44 Abs. 1 Ni	r. 3 und 1 i.V.m.
3.1 E	ntnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ru	ıhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3	BNatSchG)
	Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ru	hestätten:	☐ ja nein
	Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und	oder Ruhestätten durch Beso	chädigung oder
	Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate:		☐ ja nein
	Chibitatoribancia von i oriphanizango ana/oder i tanostation auton ctore		
	durch sonstige Vorhabenswirkungen:		☐ ja nein
	gggomaona		☐ ja ☐ nein
	Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohn		
			⊠ ja □ nein
			☐ ja ☐ nein
	CET Maisharmon on orderion.		☐ ja ☐ nein
V			☐ ja ☐ nein
	/erbotsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		☐ ja
	ang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
	. ang, renetang each retaing ren meren		☐ ja ☐ nein
	eiginmanie Emeriang des venetangs das venangenemes ven mannas		☐ ja ☐ nein
	g		☐ ja ☐ nein
V	G. G		☐ ja ☐ nein
	/erbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		☐ ja
	rhebliche Störung (\$ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	A () () () () () () () () () (
	Embaliana attituden walliana atti arphanizanga	, Aufzucht-, Mauser-, Ube	
	Wanderzeiten:		☐ ja ☐ nein
	Wognermon von vermolaangemalenamen.		☐ ja ☐ nein
	/erbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:		☐ ja ⊠ nein
4. Fa	azit		
	rfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG un oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	ter Berücksichtigung der V	Virkungsprognose
_	☑ nein – Vorhaben/Planung ist zulässig		
_] ja − siehe Punkt 4.2		
-	- <i>•</i>		
4.2	Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG	(aaf. i. V. Art. 16 Abs.	1 FFH-RL) unter
	cksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-		
	ia – Vorhaben/Planung ist zulässig	-	
_	☐ nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig		



Fransenflederm	naus (Myotis nattereri)	Tierart nac	h Anhang IV FFH-RL
1. Schutz- und Gefährd	lungsstatus		
Rote Liste Einstufung:	Europa: LC (Least Concern) Deutschland: Baden-Württemberg: 2 - stark gefährdet		
Erhaltungszustand kor	ntinentale biographische Region:		
günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	nend		
Erhaltungszustand Bac günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	-		
Erhaltungszustand loka günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	·		
2. Charakterisierung	der Tierart		
menschlichen Siedlunge Radius von ca. 6 km um Als Sommerquartiere die Stallungen und unverput umfassen 20-50 und m Wochenstube variiert d zwischen 170 – 580 ha u bis zu 4 km. Hauptnahrung bilden Sp werden. Im Flug meiden Fransenfledermäuse sin bewegen. Diese Art ist o 2.2 Verbreitung Das Verbreitungsgebiet Verbreitungsgrenze bilde	nutzt Waldlebensräume, extensives und traditi n. Bevorzugte Jagdreviere sind Wälder und gel	elnistkästen. In Siedlungen en oder Kirchtürmen als Quartiervebiet von 2 km² Größe. Die auf. Die Entfernung von Sie auch	e Jagdgebiete liegen in einem werden Hohlblocksteinen von artier genutzt. Wochenstuben wechsel, auch die Größe der bie Jagdgebietsgrößen liegen lagdgebiet zu Quartier beträgt über Gewässer abgesammelt turen über der Nullgradmarke rtier.
0.0 And long 11 of the	and an extended		
2.3 Art im Untersuchun		nachgewiesen	□ potentiell möglich □ potentiell mö
Lokale Populationen de	altungszustandes der lokalen Population: r Fransenfledermaus sind die Wochenstuben v rquartiere. Aussagen zu Vorkommen und Zusta		

- Quartierverluste durch Reduzierung von Alt- und Totholzbeständen im Wald und dadurch entstehenden Mangel an Biotopbäumen in ausreichend hoher Dichte
- Quartierverluste im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Gewässerunterhalt (Entfernung von Höhlenbäumen)
- Beeinträchtigungen/Zerstörung von Wochenstubenquartieren an Gebäuden durch unsachgemäße Sanierungsmaßnahmen oder Vertreibung
- Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Pestizide) und in den Gebäudequartieren (Holzschutzmittel)



Fran	senfledermaus (Myotis nattereri)	Tierart nach Anhar	ng IV F	FH-RL
•	Sonstige Störungen, wie Störungen im Winterquartier oder an Schwärmqua Ruinen und Gewölben für touristische Zwecke Zerschneidung von Jagdgebieten durch Verkehrstrassen, v. a. in Waldgebie		ing von	Höhlen,
		21011		
2.6 Mö •	pliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen Sicherung / Erhöhung des Quartierangebots in Wäldern durch gezielte Förd	=	olz (Verb	oesserung
	der Lebensbedingungen von Spechten zur Gewährleistung von genügend H Sicherung alter Laubbaumbestände für den Fledermausschutz (Nutzungsver			
	Sicherung / Erhöhung des Quartierangebots in Ortschaften (unverputzte, ar Kirchtürme u. Ä.).	nbrüchige Hohlblockstein	mauern	, offene
	Bereitstellung von Nist- bzw. Fledermauskästen in ausreichender Anzahl			
	Neuanlage linearer Strukturen zur Anbindung an Jagdgebiete, besonders b	ei Quartieren im dörfliche	n Berei	ch
	Laubholzförderung in der Forstwirtschaft (benötigt sehr lange Vorlaufzeiten)		
•	Minimierung von Störungen an bekannten Winter- und Schwarmquartieren Informationstafeln)	(Vergitterung, Besucherle	enkung,	
2 Dro	gnose und Bewertung des Störungs-und Schädigungsverbots	nach & 44 Abs. 1 N	r 3 111	nd 1 i V m
	BNatSchG	mach y 44 Abs. 1 N	ii. 5 ui	
3.1 Ent	nahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhes	stätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3	3 BNatS	SchG)
	Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhes	tätten:	□ ja	🛛 nein
	Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/ode	er Ruhestätten durch Bes	chädigu	ung oder
	Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate:		□ ja	⊠ nein
	Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störunge	n, Beeinträchtigungen od	der Sch	ädigungen
	durch sonstige Vorhabenswirkungen:		□ja	⊠ nein
	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:		□ ja	☐ nein
	Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vo	orgezogene Ausgleichsm		nen:
		99	⊠ ja	nein
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		□ja	⊠ nein
	CEF-Maßnahmen erforderlich:		□ ja	⊠ nein
	Erfüllung des Schädigungsverbotes:		□ ja	⊠ nein
Der Ve	botsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		⊟ ja	⊠ nein
	g, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
J.Z Faii ■	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren:		□ ja	⊠ nein
	Signifikante Erhöhung des Verletzungs-oder Tötungsrisikos von Individuen	durch dag Varhahan:	□ ja □ ja	⊠ nein
		duicii das voillabell.	□ ja □ ja	
-	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:		⊟ ja ⊟ ja	⊠ nein ⊠ nein
- Dan Va	Störungsverbot ist erfüllt:		_ ′	⊠ nein
	botsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		∐ ja	⊠ nein
3.3 Erh	ebliche Störung (\$ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
	Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-,	Mauser-, Uberwinterung		
	Wanderzeiten:		∐ ja	⊠ nein
	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:		□ ja	⊠ nein
Der Ve	botsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:		<u></u> ја	⊠ nein
4. Fazi	t			
4.1 Erf	üllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter I	Berücksichtigung der	Wirkun	gsprognose
	er der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	3. J. J.		3-13
	nein – Vorhaben/Planung ist zulässig			
	ia – siehe Punkt 4.2			
4.2 Er	rüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (gg	f. i. V. Art. 16 Abs.	1 FFI	H-RL) unter
Berück	Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen			
	a – Vorhaben/Planung ist zulässig			
	nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig			



Graues Langoh	r (Plecotus austriacus)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
1. Schutz- und Gefäh	nrdungsstatus	
Rote Liste Einstufung:	Europa: LC (Least Concern) Deutschland: 2 – stark gefährdet Baden-Württemberg: 1 – vom Aussterben bedroh	t
	tinentale biographische Region:	
☐ günstig ☐ ungünstig - unzureich ☐ ungünstig - schlecht	end	
unbekannt		
Erhaltungszustand Bac günstig ✓ ungünstig - unzureich ✓ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt Erhaltungszustand loka günstig ☐ ungünstig - unzureich ✓ ungünstig - schlecht ✓ unbekannt	end ale Population:	
2. Charakterisierung	der Tierart	
warme, tiefe Lagen und typische Dorffledermaus Mitteleuropäische Somn bevorzugt in geräumige Felsspalten oder im E Wochenstuben besteher Winterquartiere werden i zum Sommerquartier.	auen Langohrs sind waldarme, mosaikartig bewirtsch meidet höhere Berglagen. In Mitteleuropa gilt das G bezeichnet. nerquartiere werden ab Ende April in warmen Be n Dachstühlen und Kirchtürmen. Im mediterranen längangsbereich von Höhlen. Die Quartiere werden meist aus 10 – 30 Individuen, in geräumigen Qu n unterirdischen Höhlen, Kellern, Gewölben etc. bezo	raue Langohr als starker Kulturfolger und wird als reichen von menschlichen Siedlungen bezogen, Raum befinden sich die Wochenstuben meist in en regelmäßig gewechselt (Radius bis 4 km). Iartieren wie Dachböden aus bis zu 100 Tieren. In gen, dabei bleiben die Tiere in unmittelbarer Nähe
· ·	erden Waldränder, gehölzreiche Landschaften und en Gebüsche) in 2 - 10 m Höhe beflogen, Hauptnahrui	G

2.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Grauen Langohrs liegt in Süd- und Zentraleuropa und zieht sich über die Ukraine und Türkei bis nach China. Die nördlichsten Populationen finden sich in Südenglang und in den Niederlanden. In Deutschland bevorzugt das Graue Langohr warme Tieflandgegenden, wie Franken und den Donauniederungen. Im Norden Deutschlands kommt sie nur im südlichen Niedersachsen und Brandenburg vor.

Jagdgebiete liegen bis zu 5,5 km vom Quartier entfernt und umfassen eine Fläche von bis zu 75 ha. Innerhalb eines Jagdgebiets

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:	nachgewiesen	potenziell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

kommt es zur Teilgebietsbildung die häufig pro Nacht gewechselt werden.

Lokale Populationen des Grauen Langohrs sind die Wochenstuben von Mai bis August, die Schwärmquartiere während des Herbstes und die Winterquartiere. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich

- Beeinträchtigung der Jagdhabitate: in Wäldern durch Umbau von Laubwäldern in nadelholzreiche Waldbestände; im Siedlungsbereich durch Flurbereinigung oder Siedlungsentwicklung
- Zerschneidung von Jagdgebieten durch neue Verkehrstrassen
- Quartierverluste durch unsachgemäße Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden
- Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Herbizide) oder in Gebäudequartieren (Holzschutzmittel)
- Sonstige Störungen, z. B. Störungen im Winterquartier oder an Schwärmquartieren, durch Lagerfeuer, Höhlentourismus



Gra	ues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
	oder andere Nutzung	
-	Unfälle durch Verkehr, v. a. bei Straßenverläufen durch Wald	gebiete, da strukturgebunden fliegende Art; Katzenopfer
2.6 M	ogliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen	
	Öffnung/Optimierung alternativer Wochenstubenquartiere in c	
-	Erhaltung / Anlage neuer (unzerschnittener) linearer Strukture	
	Minimierung von Störungen an bekannten Winter- und Schwa	rmquartieren (Vergitterung, Besucherlenkung,
	Informationstafeln)	ungen
	Errichtung von Querungshilfen im Rahmen von Verkehrsplan ognose und Bewertung des Störungs-und Schädigu	
	5 BNatSchG	
3.1 En	tnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung	s- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
	Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzung	s- oder Ruhestätten: ☐ ja ☐ nein
	Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanz	ungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder
	Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate:	☐ ja nein
	Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten d	urch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen
	durch sonstige Vorhabenswirkungen:	☐ ja nein
	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	☐ ja ☐ nein
	Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammer	
		⊠ ja □ nein
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	☐ ja ☐ nein
	CEF-Maßnahmen erforderlich:	☐ ja ☐ nein
	Erfüllung des Schädigungsverbotes:	☐ ja ☐ nein
Der Ve	erbotsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	☐ ja ☑ nein
3.2 Fa	ng, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BN	
	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren:	☐ ja ☐ nein
	Signifikante Erhöhung des Verletzungs-oder Tötungsri	
		☐ ja nein
•	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	☐ ja nein
	Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja nein
	erbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	☐ ja ☑ nein
3.3 Er	hebliche Störung (\$ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<u></u>
	Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzung	·
	Wanderzeiten:	☐ ja ☑ nein
	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	☐ ja ☐ nein
	erbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	☐ ja ⊠ nein
4. Faz		
	füllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNa	SchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
	der der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	
	nein – Vorhaben/Planung ist zulässig ja – siehe Punkt 4.2	
	ja – Siene Funkt 4.2	
4.2 F	rfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BN	NatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RI) unter
	ksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehe	
	ja – Vorhaben/Planung ist zulässig	
	nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig	



Großer Abendse	egler (Nyctalus noctula)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
1. Schutz- und Gefäh	rdungsstatus	
	Deutschland: V - Vorwarnliste (Baden-Württemberg: i - gefährdete wandernde Tie tinentale biographische Region: end en-Württemberg: end le Population:	ierart
2. Charakterisierung	der Tierart	
mit altem Baumbestand. ausreichendem Baumbes Jagdgebiete dienen fast ain 15 – 50 m Höhe. Sommerquartiere sind v Siedlungen werden Sparledermauskästen angen von bis zu 20 Tieren. Die genutzt, wobei im Winterd Große Abendsegler sind	weise um des Großen Abendseglers sind Laub- und Laubm Mittlerweile wird ein weites Spektrum an Biotoptyl stand besiedelt. Voraussetzung für Besiedlung ist ei alle Landschaftstypen mit Bevorzugung von Laubwäl or allem alte Spechthöhlen in 4 – 12 m Höhe, s alten an hohen Gebäuden oder hinter Fassade ommen. Wochenstuben der Weibchen bestehen aus die genannten Quartiermöglichkeiten werden auch in quartier bis zu 500 Tiere zusammen leben. häufige Quartierwechsler und nutzen dabei Flächen km statt. Flüge zum Nahrungserwerb erfolgen in bis zu	rpen wie Parkanlagen oder Siedlungsbereiche mine große Dichte an hoch fliegenden Insekten. Al aldern, Auwäldern und Gewässern. Die Jagd erfolg seltener werden andere Baumhöhlen genutzt. I lenverkleidungen, weiterhin Rollladenkästen und 20 – 60 Individuen, die Männchen bilden Gruppe als Zwischen-, Paarungs- und Winterunterschlug von bis zu 200 ha. Quartierwechsel finden in eine
	in Zentraleuropa mit einer südlichen Verbreitungsgrerdlichen Verbreitungsgrenze in entlang Irland, E °N.	
2.3 Art im Untersuchung	gsgebiet:	☐ nachgewiesen ☑ potentiell möglich
Lokale Populationen des Bunker, Stollen) im Aug	Itungszustandes der lokalen Population: Großen Abendseglers sind die Wochenstuben vor ust und September, sowie die Winterquartiere. Au er vorliegenden Daten nicht möglich.	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •

- Lebensraum-/Quartierverluste an Bäumen sowohl im Sommer als auch im Winter durch Rodungen, Forstarbeiten, Baumsanierungen an Straßen und in Parkanlagen u. Ä. Letzteres stellt in Zusammenhang mit der Verkehrssicherung in Städten einen bedeutenden Gefährdungsfaktor dar
- Mangel an Totholz und alten Baumbeständen, welche wichtig für Spechte sind (dadurch Mangel an Baumhöhlen)
- Quartierverluste durch Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden (Wärmedämmung, Verschluss von Spalten,



Gro	Ber Abendsegler (Nyctalus noctula)	Tierart nach Anhang IV F	FH-F	RL
	Verlagerung/Veränderung der Einflugsöffnung) oder Vertreibun Unfälle an Windkraftanlagen. Als hoch fliegende und wandernd Kollisionen an WKA betroffenen Arten	•	meiste	en von
2.6 M	ögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßna	hmen		
	Sicherung / Erhöhung des Quartierangebots in Wäldern und Pa		d Toth	olz
	(Verbesserung der Lebensbedingungen von Spechten zur Gew			
	Bestmöglicher Erhalt bekannter Baumquartiere (z. B. im Falle n		assen	eines
	Baumtorsos)	0 00		
	Sicherung / Erhöhung des Quartierangebots an Gebäuden durc	ch Öffnung / Bereitstellung geeigneter S	palter	nquartiere, v.
	a. in der Nähe bekannter Quartiere		•	•
	Bereitstellung von Fledermauskästen (Fledermaushöhlen, Flaci	n- und Überwinterungskästen) in der Nä	ihe be	troffener
	Quartiere	- ,		
	An Windkraftanlagen: Abschaltalgorithmen bei Vorkommen der	Art		
3. Pro	ognose und Bewertung des Störungs-und Schädigun		3 ur	nd 1 i.V.m.
	5 BNatSchG			
	tnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-	•=	_	•
	Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs-] ja 	⊠ nein
	Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzur	_	_	-
	Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate:	_] ja ∵ O - ' ∵	⊠ nein
	Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten du			
	durch sonstige Vorhabenswirkungen:] ja ⊐ :-	⊠ nein
	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:] ja	nein
	Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenh			
	Man (III to a man all de andre Man O a relición de antre all'altr		∐ ja ⊐ :-	nein
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:] ja ⊐ :-	⊠ nein
	CEF-Maßnahmen erforderlich:] ja ⊐ :-	⊠ nein
= Dan 14	Erfüllung des Schädigungsverbotes:	_] ja □ :-	⊠ nein
	erbotsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:] ja	⊠ nein
3.2 Fa	ng, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNa			
	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren:] ja	⊠ nein
-	Signifikante Erhöhung des Verletzungs-oder Tötungsrisikos vor] ja	⊠ nein
	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:] ja	⊠ nein
	Störungsverbot ist erfüllt:] ja	⊠ nein
Der Ve	erbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:] ja	⊠ nein
3.3 Er	nebliche Störung (\$ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
	Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs	-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-	und	
	Wanderzeiten:] ja	⊠ nein
	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:		_ <i>;</i>] ja	nein
Der Ve	erbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	_	_ ,] ja	nein
4. Faz				
	füllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatS	ichG unter Berucksichtigung der Wi	irkung	gsprognose
	der der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen			
	nein – Vorhaben/Planung ist zulässig			
	ja – siehe Punkt 4.2			
4.2 E	rfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNa	tSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1	FFH	I-RL) unter
	ksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehen			
	ja – Vorhaben/Planung ist zulässig			
	nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig			



Großes Mausol	nr (Myotis myotis)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL	
1. Schutz- und Gefäl	nrdungsstatus		
Rote Liste Einstufung:	Europa: LC (Least Concern) Deutschland: V - Vorwarnliste Baden-Württemberg: 2 – stark gefährdet		
Erhaltungszustand kor	ntinentale biographische Region:		
günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	nend		
Erhaltungszustand Bac günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	-		
Erhaltungszustand lok	ale Population:		
günstig			
ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	nend		
2. Charakterisierung	der Tierart		
sie Laub- und Laubmisc Ebenfalls zum Jagdrevi Hauptnahrung sind bod bejagt werden. Die Nahr In Mitteleuropa werde Mittelmeerraum (1000 – Große Mausohren habe voneinander entfernt – maximal 1000 ha, wobe 34 km statt.	edeln strukturreiche Landschaften mit hohem Waldschwälder mit geringem Unterwuchs gegenüber Na er zählen Wiesen, Weiden und Äcker mit niedrigenlebende Arthropoden (hauptsächlich Laufkäfer ungsaufnahme erfolgt entweder an Hangplätzen owochenstuben (50 – 1000 Weibchen) fast au 8000 Tiere) erfolgt der Quartierbezug in Höhlen. In einen großen Raumbedarf: Sommerquartier und meist in einem Radius von 5 – 15 km. Sie beja i die Kernjagdgebiete 1 – 10 ha an Fläche betrag	usschließlich in geräumigen Dachböden gebildet; d Jagdgebiet sind oft mehrere Kilometer (bis zu 26 kr igen sehr große Jagdgebiete von mindestens 100 b ien. Quartierwechsel finden in Entfernungen von bis	on. nre len im m) bis zu
		Atlantik- und Mittelmeerküste bis zur Ost- und Nordse	е.
2.3 Art im Untersuchur	sgrenze verläuft durch Weißrussland, die Ukraine in nasaebiet:	und Kielnasien. ☐ nachgewiesen ☐ potentiell möglich	
	altungszustandes der lokalen Ponulation		

Daten nicht möglich. 2.5 Gefährdungen:

- Beeinträchtigungen/Zerstörung der Wochenstubenquartiere an Gebäuden durch unsachgemäße
 Renovierungsmaßnahmen oder Umnutzung: Beseitigung von Einflugmöglichkeiten, Veränderungen an den Hangplätzen, Störungen während der Jungenaufzucht
- Verschluss von Kirchtürmen und Dachböden zur Abwehr von Tauben
- Beeinträchtigung der Jagdlebensräume im Wald: während früher v. a. der Umbau von alten Laub- und Mischwäldern in strukturarme Bestände wie Nadelforste der Hauptgefährdungsfaktor in den Jagdgebieten war, ist es heute der "naturgemäße Waldumbau", der in den Laubwaldgebieten durch allmähliche Auflichtung der Bestände auf großflächige Naturverjüngung setzt, die für etliche Jahre eine dichte Strauchschicht erzeugt. Quartiere im Wald gehen durch Entfernen von starkem Alt- und Totholz verloren

Lokale Populationen des Großen Mausohrs sind die Wochenstuben von Mai bis August, die Schwärmquartiere während des Herbstes und die Winterquartiere. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden

- Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Herbizide) und in den Quartieren (Holzschutzmittel)
- Zerschneidung von Jagdgebieten durch neue Verkehrstrassen



Großes Mausohr (Myotis myotis)	Tierart nach Anhang IV F	FH-RL
 Sonstige Störungen, z. B. Störungen im Winterquartier oder Feuer vor oder i Winterquartiere sein können 	n Höhlen, die Schwarm- und	
2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:		
CEF-Maßnahmen sind für die großräumig agierenden Mausohren nicht möglich. Die	Wochenstubenquartiere werde	n besonders
traditionell genutzt (keine natürlichen Quartierwechsel von Kolonien innerhalb der Wo	ochen-stubenzeit), so dass die F	Fledermäuse
sich nicht zu Umsiedelungen leiten lassen. Verbesserungen in den Jagdgebieten m	üssten auf sehr großer Fläche	erfolgen, um
den Fortpflanzungserfolg messbar ansteigen zu lassen.		
3. Prognose und Bewertung des Störungs-und Schädigungsverbots	nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ur	nd 1 i.V.m.
Abs. 5 BNatSchG	-	
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhes	tätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatS	chG):
 Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhest 	ätten: ☐ ja	⊠ nein
 Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/ode 	r Ruhestätten durch Beschädigu	ng oder
Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate:	□ ja	⊠ nein
 Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störunger 	n, Beeinträchtigungen oder Schä	digungen
durch sonstige Vorhabenswirkungen:	□ ja	⊠ nein
Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	□ ja	☐ nein
 Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne von 	rgezogene Ausgleichsmaßnahm ⊠ ja	en: □ nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	□ ja	☐ nein
CEF-Maßnahmen erforderlich:	□ ja	☐ nein
Erfüllung des Schädigungsverbotes:	; □ ja	☐ nein
Der Verbotsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	<i>,</i> □ ja	_ ⊠ nein
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):		
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren:	□ ja	⊠ nein
 Signifikante Erhöhung des Verletzungs-oder Tötungsrisikos von Individuen d 	durch das Vorhaben: 🔲 ja	⊠ nein
Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	□ ja	⊠ nein
Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
3.3 Erhebliche Störung (\$ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):		
 Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, 	Mauser-, Überwinterungs- und	
Wanderzeiten:	□ ja	⊠ nein
Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	□ ja	⊠ nein
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
4. Fazit		
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter E	Berücksichtigung der Wirkung	gsprognose
und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:	-	
⊠ nein – Vorhaben/Planung ist zulässig		
☐ ja – siehe Punkt 4.2		
4.2 Erfüllung der Versussetzungen zemäß 5.44 Abs. 7. BN-45-b.2. (: \/ Art 46 Aba 4 FF	IDI\to:
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf.		i-KL) unter
Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maß	namilen.	
☐ ja – Vorhaben/Planung ist zulässig		
☐ nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig		



Mopsfledermau	s (Barbastella barbastellus)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL		
1. Schutz- und Gefäh	1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Rote Liste Einstufung:	Europa: VU (Vulnerable) Deutschland: 2 – stark gefährdet Baden-Württemberg: 1 – vom Aussterben bedroh	t		
Erhaltungszustand kor	tinentale biographische Region:			
günstig ☑ ungünstig - unzureich ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt	end			
Erhaltungszustand Baden-Württemberg:				
günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	end			
Erhaltungszustand loka	ale Population:			
günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	end			
2. Charakterisierung	der Tierart			
2.1 Habitat und Lebens	weise:			

Die Mopsfledermaus ist ursprünglich ein Waldbewohner, die die Sommerquartiere und Wochenstuben hinter teilweise abgelöster Rinde von Totholz oder absterbenden Bäumen bezieht. Aufgrund häufiger Quartierwechsel sind Mopsfledermäuse auf ein hohes Angebot angewiesen.

Als Kulturfolger des Menschen befinden sich mögliche Quartiere in Gebäudespalten, hinter Holzverkleidungen, Fensterläden oder überlappenden Brettern an Scheunenwänden. Gebäudequartiere unterliegen nicht so häufig einem Wechsel wie die ursprünglichen Baumquartiere. Als Jagdgebiet werden Wälder unterschiedlichster Art (Nadelwald, Mischwald, Laub- und Auwald) aufgesucht. Die sehr mobile Art jagt innerhalb eines Radius von 4-5 km um das Quartier. Waldwege werden dabei als Leitlinien genutzt und meist in 1,5 – 6 m Höhe durchflogen. Gejagt wird vorwiegend im Kronenraum in 7-10 m Höhe. Die Mopsfledermaus weist eine stärkere Beutespezialisierung auf und frisst hauptsächlich Kleinschmetterlinge. Die Winterquartiere werden von November bis März aufgesucht und liegen meist unterirdisch in Höhlen oder in Gewölben von Festungen, Schlössern und Burgen. Die Hangplätze befinden sich oftmals in den stark von der Witterung beeinflussten Eingangsbereichen oder an relativ zugigen Stellen, da die Mopsfledermaus sehr tolerant gegenüber Kälte und geringer Luftfeuchtigkeit ist.

2.2 Verbreitung:

Das Verbreitungsgebiet der Mopsfledermaus reicht in Europa vom Atlantik bis zum Kaukasus und in die Osttürkei. Die nördliche Verbreitungsgrenze durchzieht Schottland und Schweden, im Süden gibt es eine Grenze in Zentral- und Südspanien sowie in Südgriechenland; die Art kommt aber auch auf den Kanaren und in Marokko vor.

In Deutschland fehlt die Art nur im Norden und Nordwesten, hat allerdings im restlichen Gebiet größere Verbreitungslücken und ist vor allem im Westen seltener.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet: ☐ nachgewiesen ☐ potentiell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen der Mopsfledermaus sind die Wochenstuben von Mai bis Anfang August, die Schwarmquartiere, sowie die Winterquartiere. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

- Niedrige Umtriebszeiten, Nutzung von Altbeständen, Entnahme von Totholz, Mangel an Biotopbäumen in ausreichend hoher Dichte
- Beeinträchtigungen/Zerstörung der Wochenstubenquartiere an Gebäuden durch Vertreibung, unsachgemäße Renovierungsmaßnahmen oder Gebäudemodernisierungen (Wärmedämmung)
- Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Herbizide) und in den Gebäudequartieren (Holzschutzmittel)
- Sonstige Störungen, z. B. Störungen im Winterquartier wie z. B. Feuer vor oder in Höhlen
- Zerschneidung von Jagdgebieten durch neue Verkehrstrassen



M	ops	fledermaus (Barbastella barbastellus) Tierart nac	ch Anhang IV	FFH-F	₹L
		Unfälle durch Verkehr, v. a. bei Straßenverläufen durch Waldgebiete, da niedrig flieg	jende Art		
2.6	Mög	liche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:			
	-	Sicherung / Erhöhung des Quartierangebots in Wäldern durch Erhalt von Biotopbäur	men mit Höhlen,	Spalten	- und
		Rindenquartieren in ausreichender Anzahl			
	•	Sicherung alter, totholzreicher Waldbestände (Verbesserung der Lebensbedingunge	n von Spechten	zur Gev	vährleistung
		von genügend Höhlen); Erhöhung der Umtriebszeit von Waldbeständen			
	•	Erhaltung / Förderung von Biotopbäumen und anbrüchigen Bäumen in ausreichende			
	•	Erhöhung / Optimierung des Quartierangebots in Ortschaften, insbesondere durch g	eeignete Versch	alungen	/
		Flachkästen an Scheunen			
	•	Verzicht auf Pestizide in den Jagdgebieten, besonders in Wäldern und auf den angre	enzenden, landw	ritschaf	tlich
	_	genutzten Flächen	.h.a Oa	ا ما ا	
	•	Bei Wochenstuben in Gebäuden Anlage (unzerschnittener) linearer Strukturen zwisch	nen Quartier und	ı Nanru	ngsnabitat
		Errichtung von Querungshilfen im Rahmen von Verkehrsplanungen	rung Popusharla	nkuna	
		Minimierung von Störungen an bekannten Winter- und Schwarmquartieren (Vergitter Informationstafeln)	ung, besuchene	rikurig,	
3.	Prog	nose und Bewertung des Störungs-und Schädigungsverbots nach §	44 Abs. 1 N	r. 3 ur	nd 1 i.V.m.
Αb	s. 5	BNatSchG			
3 1	Entn	nahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (S 44 Δhs 1 Nr 3	RNatS	chG)·
٠		Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	, ,	☐ ja	⊠ nein
		Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruf	nestätten durch		
		Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate:		□ ja	nein
		Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Bee	inträchtigungen	•	chädigungen
		durch sonstige Vorhabenswirkungen:		□ ja	⊠ nein
		Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:		□ ja	nein
		Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vo	rgezogene Aus	gleichsn	naßnahmen:
				⊠ ja	nein
	•	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		□ ja	□ nein
		CEF-Maßnahmen erforderlich:		□ ja	□ nein
	•	Erfüllung des Schädigungsverbotes:		□ ja	□ nein
De	r Verl	botsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		☐ ja	⊠ nein
3.2	Fanç	g, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):			
		Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren:		□ ja	□ nein
	•	Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch da	as Vorhaben	□ ja	⊠ nein
	•	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:		□ ja	☐ nein
	•	Störungsverbot ist erfüllt:		□ ja	⊠ nein
De	r Verl	botsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		∐ ja	⊠ nein
3.3	Erhe	ebliche Störung (\$ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):			
	•	Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-	-, Mauser-, Üb		
		Wanderzeiten:		□ ja	⊠ nein
_		Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:		□ ja	⊠ nein
		botsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:		☐ ja	⊠ nein
4.	Fazit				
		illung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücks	sichtigung der \	Virkun	gsprognose
un		er der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:			
		nein – Vorhaben/Planung ist zulässig			
	☐ ja – siehe Punkt 4.2				
		üllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V.		1 FFH	I-RL) unter
Ве		sichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmer	າ:		
	-	a – Vorhaben/Planung ist zulässig			
	⊔n	ein – Vorhaben/Planung ist unzulässig			



Klaina Partflada	rmous (Mystic mystosinus)	Tiorest need Anhene IV/ FELL DI
Kieine bartilede	rmaus (Myotis mystacinus)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
1. Schutz- und Gefä	ihrdungsstatus	
- 1	Europa: Least Concern (LC) Deutschland: 3 - gefährdet Baden-Württemberg: 3 - gefährdet	
günstig ungünstig - unzureiche ungünstig - schlecht unbekannt		
Erhaltungszustand Bade günstig ungünstig - unzureiche ungünstig - schlecht unbekannt Erhaltungszustand lokal günstig ungünstig - unzureiche ungünstig - schlecht	end le Population:	
unbekannt		
2. Charakterisierung	n der Tierart	
	_	
Baumgruppen, Wälder). H sowie in Gewässernähe. Schnellem, wendigen Flug aber auch der Kronenber Entfernung von bis zu 2,8 Mögliche Quartiere sind H Bäumen. Wochenstuben	sind in Mitteleuropa Bewohner offener und halboffer läufig siedelt sie in der Nähe des Menschen – Siedlunge In Südeuropa sind die Bartfledermausvorkommen bevorg entlang von Vegetationskanten (Hecken, Waldränder, reich von Bäumen beflogen. Die Jagdgebiete werden in km vom Quartier liegen. Häuserspalten (Fensterläden, Wandverkleidungen) oder bestehen aus 20 – 60 Weibchen, die Männchen leben erden unterirdisch in Höhlen, Bergwerken oder Kellern	n mit strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen, zugt in Wäldern. Die Nahrungssuche erfolgt in Baumreihen) in meist 1 – 6 m Höhe, es wird n bis zu 12 Teilgebiete aufgeteilt, die in einer natürliche Spalten wie Risse in der Rinde von solitär. Quartierwechsel erfolgen alle 10 – 14
östliche Verbreitungsgrenz festgelegt werden.	pa bis zum 64. nördlichen Breitengrad ist das Verbre ze kann aufgrund von Verwechslungen mit der nahezu id uptvorkommen in Süd- und Mitteldeutschland.	
2.3 Art im Untersuchung	·	achgewiesen 🛛 potentiell möglich
Lokale Populationen der Bunker, Stollen) im Augu	Itungszustandes der lokalen Population: Kleinen Bartfledermaus sind die Wochenstuben von Ju ust und September, sowie die Winterquartiere. Aussag er vorliegenden Daten nicht möglich.	-
Streuobstgebiete Gifte im Jagdgeb Beeinträchtigung Renovierungsma	der Jagdlebensräume durch schleichende Biotopveränd en und Baumreihen piet (Insektizide, Herbizide) und in den Quartieren (Holzschen/Zerstörung der Wochenstubenquartiere an Gebäuden Banahmen oder Gebäudemodernisierungen (Wärmedämr on Jagdgebieten durch neue Verkehrstrassen	hutzmittel) durch Vertreibung, unsachgemäße

Sonstige Störungen, z. B. Störungen im Winterquartier oder Feuer vor oder in Höhlen, die Schwarm- und

Winterquartiere sein können



Klei	ne Bartfledermaus (Myotis mystacinus)	ierart nach Anhang	IV FF	H-RL
2.6 Mö ■	igliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen Erhöhung / Optimierung des Nahrungsangebots durch Extensivierung bekan	inter Jagdgebiete oder N	euanlad	ge, vor allem
	im Umkreis von Wochenstuben			-
•	Verbesserungen und Neuschaffungen von Quartieren durch Flachkästen ode Feldscheunen in Waldnähe oder Jagdkanzeln im Wald bzw. am Waldrand	er Brettverschalungen an	Forstn	lutten una
	Öffnung / Optimierung alternativer Wochenstubenquartiere in unmittelbarer Neuanlage (unzerschnittener) linearer Strukturen zwischen Wochenstuben u		ere	
•	Minimierung von Störungen an bekannten Winter- und Schwarmquartieren (\text{\congruence} Informationstafeln)		nkung,	
	Errichtung von Querungshilfen im Rahmen von Verkehrsplanungen			
	ognose und Bewertung des Störungs-und Schädigungsverbots 5 BNatSchG	nach § 44 Abs. 1 Nr	. 3 ur	nd 1 i.V.m.
3.1 En	tnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhesi	tätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3	BNatS	SchG)
	Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhest	ätten:	□ ja	⊠ nein
	Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder	r Ruhestätten durch Besc	chädigu	ıng oder
	Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate:		□ ja	🛛 nein
	Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störunger	n, Beeinträchtigungen ode	er Schä	idigungen
	durch sonstige Vorhabenswirkungen:		☐ ja	⊠ nein
	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:		☐ ja	☐ nein
	Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vor	rgezogene Ausgleichsma	ßnahm	ien:
			⊠ ja	nein nein
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		□ ja	⊠ nein
	CEF-Maßnahmen erforderlich:		□ ja	⊠ nein
	Erfüllung des Schädigungsverbotes:		□ ja	⊠ nein
Der Ve	erbotsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		□ ja	⊠ nein
3.2 Fa	ng, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren:		□ ja	⊠ nein
	Signifikante Erhöhung des Verletzungs-oder Tötungsrisikos von Individuen d		□ ja	⊠ nein
	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:		∐ ja	nein nein
	Störungsverbot ist erfüllt:		□ ja	□ nein
Der Ve	erbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		□ ja	⊠ nein
3.3 Erl	nebliche Störung (\$ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
	Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, I	Mauser-, Überwinterungs	- und	
	Wanderzeiten:		☐ ja	🛛 nein
	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:		☐ ja	□ nein
Der Ve	erbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:		□ ja	⊠ nein
4. Faz	:it			
	füllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter E	3erücksichtigung der V	Virkun	gsprognose
	der der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen			
	nein – Vorhaben/Planung ist zulässig			
Ш	ja – siehe Punkt 4.2			
	rfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf.		1 FFF	I-RL) unter
	ksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maß	nahmen		
	ja – Vorhaben/Planung ist zulässig			
	nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig			



Rauhhautfleder	maus (Pipistrellus nathusii)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
1. Schutz- und Gefäl	nrdungsstatus	
	Europa: Least Concern Deutschland: Baden-Württemberg: i - gefährdete wandernde Tintinentale biographische Region:	ierart
□ unbekannt Erhaltungszustand Bac günstig □ ungünstig - unzureich □ unbekannt Erhaltungszustand lok □ günstig □ ungünstig - unzureich □ ungünstig - unzureich □ ungünstig - schlecht □ unbekannt	nend ale Population:	
2. Charakterisierung	der Tierart	
Nadelwälder aber auch i einem Gewässer wichtig Die Jagd erfolgt in 3 – 20 Baumhöhlen und Rin Fledermauskästen ange Kirchen bezogen. In Wohldermaust. Die Rauhautfledermäuse be	edeln in strukturreichen Waldhabitaten wie Laubmi n parkähnlichen Landschaften. Da ihre Hauptnahrung	g Zuck-, Stech- und Kriebelmücken sind, ist Nähe zur, Waldwege oder Schneisen. guartiere. Gerne werden auch Vogelnist- und ninter Holzfassaden von Scheunen, Häusern und chen. Als Winterquartiere werden Baumhöhlen und ne oder Brücken.
	ommen in weiten Teilen Europas vor mit Ausnahme v len liegt die Grenze beim 60. nördlichen Breitengrad.	•
2.3 Art im Untersuchur	ngsgebiet:	☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
Lokale Populationen der	altungszustandes der lokalen Population: Rauhautfledermaus sind die Wochenstuben von Mai September, sowie die Winterquartiere. Aussagen zu Von Daten nicht möglich.	-
Forstwirtschaft Quartierverlust	Nutzung von Altholzbeständen) und Quartierverlust (B in Städten (z.B. Parkanlagen) in Folge von Baumsani Windkraftanlagen (besondere Gefährdung als weit wa	nierungen
_	ngs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen öhung des Quartierangebots in Wäldern und Parkanla	agen durch gezielte Förderung von Alt- und Totholz

(Verbesserung der Lebensbedingungen von Spechten zur Gewährleistung eines ausreichenden Höhlenangebots)

Sicherung alter Laubbaumbestände für den Fledermausschutz

Bereitstellung von Nistkästen



Rauhhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) Tierart na	ach Anhang IV FFH-RL		
 An Windkraftanlagen: Abschaltalgorithmen bei Vorkommen der Art. 			
3. Prognose und Bewertung des Störungs-und Schädigungsverbots nach Abs. 5 BNatSchG	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m.		
 3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhe Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Bee durch sonstige Vorhabenswirkungen: Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezog Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich: 	☐ ja ☐ nein estätten durch Beschädigung oder ☐ ja ☐ nein inträchtigungen oder Schädigungen ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein		
Erfüllung des Schädigungsverbotes:	☐ ja 図 nein		
Der Verbotsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	🗌 ja 🛮 nein		
 3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: Signifikante Erhöhung des Verletzungs-oder Tötungsrisikos von Individue 	🗌 ja 🗵 nein		
Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	☐ ja ☐ nein		
Störungsverbot ist erfüllt: Störungsverbot ist erfüllt:	∐ ja ⊠ nein		
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	☐ ja ☑ nein		
 3.3 Erhebliche Störung (\$ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mause Wanderzeiten: Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: 	er-, Überwinterungs- und ☐ ja ☑ nein ☐ ja ☑ nein ☐ ja ☑ nein		
4. Fazit			
 4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ☑ nein – Vorhaben/Planung ist zulässig ☐ ja – siehe Punkt 4.2 4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter 			
Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen ☐ ja – Vorhaben/Planung ist zulässig ☐ nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig			



Wasserflederm	aus (Myotis daubentonii)	Tierart nach An	hang IV FFH-RL
1. Schutz- und Gefäh	nrdungsstatus		
Rote Liste Einstufung:	Europa: Deutschland: ungefährdet Baden-Württemberg: 3 - gefährdet		
Erhaltungszustand kor	ntinentale biographische Region:		
günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	nend		
Erhaltungszustand Bac günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	-		
Erhaltungszustand loka günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	·		
2. Charakterisierung	der Tierart		
sehr anpassungsfähig ufließende oder stehende direkt von der Wasserol Kleinfischen; es wird jed Quartiergebiete der W. Baumhöhlen, Gewölbes 20-50 Individuen umfass sind häufige Quartierwed Sommerquartiere eines V.	sweise commt überwiegend in strukturreichen Lar und wird daher auch in Parks und Stre e Gewässer. Wasserfledermäuse jagen in berfläche. Das Beutespektrum ist sehr u och eine Beutegröße um 7 mm bevorzugt asserfledermaus sind Auwälder, gewäs palten, Dehnungsfugen von Brücken und sen. Ausnahmen von bis zu 600 Tieren k chsler – bis zu 40 Baumhöhlen pro Saison Wochenstubenverbands liegen innerhalb is jeweilige Quartier. Männchen jagen zw	uobstwiesen angetroffen. Die Han geringer Flughöhe (5-40 cm) unfangreich und erstreckt sich ül. sserbegleitende Gehölze, Walde Fledermauskästen werden Wockönnen in Gebäudequartieren vor unsind beobachtet worden. einer Fläche von ca. 5 – 6 km²; die	auptjagdreviere sind langsam nd ergreifen ihre Beute meist ber Schmetterlinge bis hin zu gebiete oder Siedlungen. In henstuben gebildet, die meist kommen. Wasserfledermäuse e Jagdreviere in einem Radius
Mongolei nachgewiese Berggegenden und meid	d in ganz Europa bis zum 63. nördlichen E n. Im Mittelmeergebiet ist die Verbi len tief gelegene Gebiete. rt flächendeckend verbreitet und überall d	reitung lückenhaft – dort bev	orzugen Wasserfledermäuse
2.3 Art im Untersuchun	ngsgebiet:	☐ nachgewiesen	⊠ potentiell möglich
Lokale Populationen der	altungszustandes der lokalen Population Wasserfledermaus sind die Wochenstub September, sowie die Winterquartiere. Aus	en von Juni bis August, die Schwa	•

- Quartierverluste durch Reduzierung von Alt- und Totholzbeständen oder Baumsanierungen und dadurch entstehenden Mangel an Biotopbäumen in ausreichend hoher Dichte
- Quartierverluste durch Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden, insbesondere an Brücken
- Beeinträchtigung der Jagdhabitate in Wäldern durch Umbau von Laubwäldern in nadelholzreiche Waldbestände
- Zerschneidung von Jagdgebieten durch neue Verkehrstrassen
- Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Herbizide) oder in Gebäudequartieren (Holzschutzmittel)



Wa	sserfledermaus (Myotis daubentonii)	Tierart nach Anhang IV F	FH-RL
	Sonstige Störungen, z. B. Störungen im Winterquartier ode	er an Schwärmquartieren, durch Lagerfeuer,	Höhlentourismus
	oder andere Nutzung	aldachieta, de piedria fliegende Art	
	 Unfälle durch Verkehr, v. a. bei Straßenverläufen durch Wa 	adgebiete, da fileding filegeride Art	
2.6	Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahme	en	
	Sicherung / Erhöhung des Quartierangebots in Wäldern du		(Verbesserung
	der Lebensbedingungen von Spechten zur Gewährleistung		
	cionerang des dantierangesets (opatien and normalante)		
	Anlage (unzerschnittener) linearer Strukturen zwischen Qu	_	
	Bereitstellung von Nist- bzw. Fledermauskästen in ausreich		launa
	 Minimierung von Störungen an bekannten Winter- und Sch Informationstafeln 	warmquartieren (vergitterung, besuchenen	kurig,
	Prognose und Bewertung des Störungs-und Schädig	gungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr.	3 und 1 i.V.m.
Abs	s. 5 BNatSchG		
3.1 E	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzu		
	Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzu	_	∐ ja ⊠ nein
	Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpfla	_	
	Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate:] ja ⊠ nein
	Onbradonbarkon vorri oripilarizarigo ana/odor reariostation		
	durch sonstige Vorhabenswirkungen:		□ ja □ nein
	Wognorikon von vermolaangomalonalmon.] ja □ nein
	 Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusamn 	_	
	- Vanfilituarmaidanda MaChahman arfardarliah		⊠ja □ nein
	Trommetvermende indignation en ordernon.		□ ja ⊠ nein □ ja ⊠ nein
	Erfüllung des Schädigungsverbotes:		⊒ja ⊠ nein ⊒ja ⊠ nein
	Verbotsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		ja ⊠ nein ja ⊠ nein
	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 I Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren:		⊒ ja ⊠ nein
	 Signifikante Erhöhung des Verletzungs-oder Tötungsrisikos 		⊒ ja ⊠ nein ⊒ ja ⊠ nein
	 Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: 		⊒ja ⊠ nein
	Störungsverbot ist erfüllt:		⊒ja ⊠ nein
Der	Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		⊒ ja ⊠ nein
	Erhebliche Störung (\$ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
J.J L	 Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanz 	ungs- Aufzucht- Mauser- Überwinterungs-	und
	Wanderzeiten:	_ ·	⊒ ja ⊠ nein
	■ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:		⊒ ja ⊠ nein
Der	Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:		⊒ ja ⊠ nein
	azit		<u></u>
4.1	Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 B	NatSchG unter Berücksichtigung der W	irkungsprognose
	oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahme		34, 3
	⊠ nein – Vorhaben/Planung ist zulässig		
	☐ ja – siehe Punkt 4.2		
	Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7		I FFH-RL) unter
	icksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgese —	ehenen FCS-Maßnahmen	
	☐ ja – Vorhaben/Planung ist zulässig		
I	☐ nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig		



Zwergfledermaus (Pipistrellus pip	istrellus) Tierart nach Anhang IV FFH-RL
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Rote Liste Einstufung: Europa: Least Concern Deutschland: Baden-Württemberg: 3 - ge	fährdet
Erhaltungszustand kontinentale biographische Reg	ion:
günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt Erhaltungszustand Baden-Württemberg: günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt	
Erhaltungszustand lokale Population: günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt	
2. Charakterisierung der Tierart	
Habitaten vor. Die Art gilt als ausgesprochener Kult Wälder und Gewässer bevorzugtes Habitat. Als Quartiere wird ein breites Spektrum an Spalten Zwischendächern. Die Wochenstubengröße schwankt 1,3 km Entfernung zueinander statt. Männchen besied findet ein ausgeprägtes Schwärmen statt, wobei die St In einem wendigen und kurvenreichen Flug werden	apassungsfähigkeit und flexibler Lebensraumansprüchen in nahezu allen urfolger und ist auch in Großstädten anzutreffen. Wenn vorhanden sind genutzt: Gebäudespalten, Rolladenkästen, Spalten in Hausgiebeln und stark zwischen 20 bis 100 Tiere. Quartierwechsel finden gelegentlich in ca. ein ähnliche Quartiere wie die Wochenstubenverbände. Vor den Quartieren recken zwischen den Schwärmquartieren bis zu 22,5 km betragen kann. feste Flugbahnen abgeflogen und Beute in raschen Manövern ergriffen. wässerufer und auch Straßenlaternen abgeflogen. Die Jagdgebiete liegen
2.2 Verbreitung: Zwergfledermäuse kommen in ganz Europa bis zum Mittleren Osten vor.	56 ° N vor. Nachweise liegen auch aus Nordafrika, Kleinasien und dem
2.3 Art im Untersuchungsgebiet:	☐ nachgewiesen
-	n Population: ochenstuben von Mai bis Anfang August, die Schwarmquartiere, sowie die and der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht

- Beeinträchtigungen/Zerstörung der Wochenstubenquartiere an Gebäuden durch unsachgemäße Renovierungsmaßnahmen (z. B. Holzschutz, Streichen von Fensterläden im Sommer, Wärmedämmung) oder Vertreibung
- Zerstörung der Winterquartiere durch Gebäuderenovierungen oder Sanierungsmaßnahmen (v. a. Altbausanierung, Verschluss von Mauerfugen etc.)
- Hohe Mortalitätsrate bei den spätsommerlichen Invasionen (s.o.)
- Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Herbizide) und in den Quartieren (Holzschutzmittel)
- Unfälle im Straßenverkehr, an Windkraftanlagen, Katzenopfer



Zwe	ergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	Tierart nach Anhar	ng IV F	FH-RL
2.6 M	ögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:			
	Öffnung / Erhaltung alternativer Wochenstubenquartiere zur Sicherstellung e zueinander	ines Quartierverbundes	in kurze	er Distanz
	Sicherung und Bereitstellung von Winterquartieren in (historischen) Gebäude Zugänglichkeit von Mauerspalten und -hohlräumen	n, d. h. Erhaltung / Erm	öglichur	ng der
	An Windkraftanlagen: Abschaltalgorithmen bei Vorkommen der Art			
	Anlage neuer (unzerschnittener) linearer Strukturen zwischen Wochenstuber			
	ognose und Bewertung des Störungs-und Schädigungsverbots 5 BNatSchG	nach § 44 Abs. 1 N	r. 3 ur	nd 1 i.V.m.
3.1 E	ntnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhest	ätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3	BNatS	SchG):
	Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhest	ätten:	□ ja	⊠ nein
	Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder	Ruhestätten durch Bes	chädigu	ıng oder
	Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate:		□ ja	⊠ nein
	Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störunger	ı, Beeinträchtigungen od	ler Schä	adigungen
	durch sonstige Vorhabenswirkungen:		☐ ja	⊠ nein
-	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:		☐ ja	nein nein
	Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vor	gezogene Ausgleichsma	aßnahm	ien:
			🛛 ja	nein nein
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		□ ja	⊠ nein
	CEF-Maßnahmen erforderlich:		□ ja	⊠ nein
	Erfüllung des Schädigungsverbotes:		□ ja	⊠ nein
Der V	erbotsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		□ ja	⊠ nein
3.2 Fa	ang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):			
	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren:		□ ja	⊠ nein
	Signifikante Erhöhung des Verletzungs-oder Tötungsrisikos von Individuen d	urch das Vorhaben:	□ ja	⊠ nein
	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:		□ ja	□ nein
	Störungsverbot ist erfüllt:		☐ ja	⊠ nein
Der V	erbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		☐ ja	⊠ nein
3.3 E	hebliche Störung (\$ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):			
-	Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, I	Mauser-, Überwinterung	s- und	
	Wanderzeiten:		□ ja	🛛 nein
	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:		□ ja	🛛 nein
Der V	erbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:		☐ ja	⊠ nein
4. Fa	zit			
4.1 E	rfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter E	Berücksichtigung der V	Wirkun	gsprognose
und/c	der der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:			
\triangleright] nein – Vorhaben/Planung ist zulässig			
] ja – siehe Punkt 4.2			
4.2 E	rfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf.	. i. V. Art. 16 Abs.	1 FFF	H-RL) unter
	ksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maß			
] ja – Vorhaben/Planung ist zulässig			
] nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig			



Reptilien

Schlingnatter (Coronella austriaca)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL		
1. Schutz- und Gefäh	rdungsstatus			
Rote Liste Einstufung:	Europa: Deutschland: 3 - gefährdet Baden-Württemberg: 3 - gefährdet			
Erhaltungszustand kon	tinentale biographische Region:			
günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	end			
Erhaltungszustand Bac günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	•			
Erhaltungszustand lokale Population: günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt				
2. Charakterisierung	der Tierart			

2.1 Habitat und Lebensweise:

Schlingnattern benötigen sonnenexponierte Lebensräume mit hoher struktureller Vielfalt. Typischerweise kommen sie in offenen bis halboffenen Landschaften mit einem kleinräumigen Mosaik aus Gehölzen und offenen Stellen vor. Häufig besiedeln sie anthropogen geprägte Strukturen, wie Bahndämme, Straßenböschungen, Trockenmauern, Geröllhalden oder Leitungstrassen. Letztere sind wichtige Ausbreitungs- und Wanderstrukturen.

Die bevorzugte Beute von Schlingnattern sind Eidechsen, Spitz- und Echte Mäuse.

Mit 3 - 4 Jahren werden Schlingnattern geschlechtsreif. Die Paarung findet im April und Mai statt. Schlingnattern sind lebendgebärend – die Jungen werden Ende Juli – September auf die Welt gebracht.

Schlingnattern sind standorttreu; der Aktionsradius beträgt maximal 500 m. Winterquartiere (Oktober – März) werden jedoch bis 2 km Entfernung um die Sommerstandorte bezogen.

2.2 Verbreitung:

Schlingnattern kommen in ganz Europa und Teilen Kleinasiens vor. Sie fehlt auf Irland und den Mittelmeerinseln.

In Deutschland liegt der Hauptverbreitungsschwerpunkt in wärmebegünstigten Berg- und Hügelländern im Süden und Südwesten.

2.3 A	rt im	Untersuchungsgebiet:	
-------	-------	----------------------	--

☐ nachgewiesen

potenziell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen der Schlingnatter sind die adulten Tiere, sowie deren Nachkommen in einem Habitat. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

- Unterpflanzung von lichten Kiefernwäldern mit Fichten
- Erstaufforstungen von Grenzertragsböden und Restflächen,
- Begradigung von Wald-Wiesen-Grenzen
- Nutzungsaufgabe oder fehlende Pflege (z.B. Einstellung einer extensiven Beweidung) mit folgender Sukzession / Verbuschung) oder ungeeignete Folgenutzung von Abbaustellen,
- Beseitigung oder Zerstörung von Kleinstrukturen,
- Nährstoff- und Pestizideinträge aus angrenzenden landwirtschaftlichen oder weinbaulichen Nutzflächen,
- Zerschneidung der Lebensräume und Wanderkorridore einschließlich Verlust wandernder Tiere (primär durch den Straßenverkehr, aber auch durch streunende Haustiere
- "traditionelles" Erschlagen von Schlangen aus Unwissenheit und Angst bzw. weil man sie mit Kreuzottern verwechselt.



Schlingnatter (Coronel	la austriaca)	Tierart nach Anha	ng IV FFH-RL
2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minim	_	Out of and Talkelands	
	ren (z.B. Trocken- und Lesesteinm	=	
-	enen, zu stark beschatteten Sonn- und zu landwirtschaftlichen Nutzflä	und Brutplatzen, ächen zur Reduzierung des Nährstoff.	und
		Nutzungsextensivierung der angrenze	
_		Waldsäume, Raine, Hecken, Gebüsch	
Wegränder),	(, ·g,
- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	anung:Entwicklung von reich strukti	urierten Lebensräumen mit Gebüsch-	Offenland-Mosaik an
geeigneten, wärmebegünsti	gten Stellen.		
 Erhalt/Sicherung breiter strugen 	ıkturreicher Waldränder		
Prognose und Bewertung of Abs. 5 BNatSchG	les Störungs-und Schädigur	ngsverbots nach § 44 Abs. 1 I	Nr. 3 und 1 i.V.m.
3.1 Entnahme, Beschädigung oder	Zerstörung von Fortnflanzungs	- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.	3 BNatSchG)
	der Zerstörung von Fortpflanzungs		☐ ja ☐ nein
• •	• •	nzungs- und/oder Ruhestätten durch	•
	rungs- und/oder Teilhabitate:	· ·	□ ja ⊠ nein
 Unbrauchbarkeit von Fortp 	flanzungs- und/oder Ruhestätten (durch Störungen, Beeinträchtigunger	oder Schädigungen
durch sonstige Vorhabensw	irkungen:		☐ ja ⊠ nein
 Möglichkeit von Vermeidung 	gsmaßnahmen:		☐ ja ☐ nein
 Wahrung der ökologische 	Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:		
			⊠ ja □ nein
 Konfliktvermeidende Maßna 			☐ ja ☐ nein
CEF-Maßnahmen erforderli Früllung des Sehödigungen			☐ ja ☐ nein
 Erfüllung des Schädigungsv Der Verbotsbestand \$ 44 Abs. Nr. 			□ ja ⊠ nein □ ja ⊠ nein
Fang, Verletzung oder Tötung von Fang, Verletzung oder Töt		:nG):	□ io □ noin
rang, venetzang oder rot	=	von Individuen durch das Vorhaben	□ ja ⊠ nein □ ja ⊠ nein
 Möglichkeit von Vermeidur 		von marviaden daren das vomaben	☐ ja ☐ nein
 Störungsverbot ist erfüllt: 	igomaiona ilinom		□ ja □ nein
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 N	: 3 BNatSchG wird erfüllt:		, □ ja ⊠ nein
3.3 Erhebliche Störung (\$ 44 Abs.			
• .	•	flanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	Jberwinterungs- und
Wanderzeiten:	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	3 -,,,,,,	☐ ja nein
 Möglichkeit von Vermeidung 	gsmaßnahmen:		ja ⊠ nein
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 N	. 2 BNatSchG wird erfüllt:		□ ja 🛚 nein
4. Fazit			
 4.1 Erfüllung der Verbotsbeständ und/oder der vorgesehenen Verme	eidungs- und CEF-Maßnahmen:	SchG unter Berücksichtigung der	Wirkungsprognose
4.2 Erfüllung der Voraussetzun Berücksichtigung der Wirkungspr ☐ ja – Vorhaben/Planung ist z ☐ nein – Vorhaben/Planung is	ognose und/oder der vorgesehei ulässig	atSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs nen FCS-Maßnahmen:	. 1 FFH-RL) unter



Zauneidechse (Lacerta agilis)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Rote Liste Einstufung: Europa: VU (Gefährdet) Deutschland: V - Vorwarnliste Baden-Württemberg: V - Vorwarnliste	
Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:	
günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt	
Erhaltungszustand Baden-Württemberg:	
günstig ungünstig - unzureichend	
ungünstig - unzüreichend ungünstig - schlecht	
unbekannt	
Erhaltungszustand lokale Population:	
günstig ungünstig - unzureichend	
ungünstig - unzüreichend ungünstig - schlecht	
☑ unbekannt	
2. Charakterisierung der Tierart	
2.1 Habitat und Lebensweise:	
Die Zauneidechse gilt als Kulturfolger des Menschen, dennoch sind die Ansprüche	
potenzielle Habitate wärmebegünstigt sein, aber auch Schutz vor zu hohen Temp	
und ein genügend hohes Angebot an Beutetieren (bodenlebende Insekten und Spin- Eier werden Ende Mai – Anfang Juni in wärmeexponierte Erdlöcher abgelegt. Die Ju	•
2.0. Horach 2.1.co man 7 mang cam in harmooxportion to Erabotion abgologic bio co	go coap.c caaguot.

2.2 Verbreitung:

Das Verbreitungsgebiet der Zauneidechse erstreckt sich über weite Teile Eurasiens. Im Norden zieht sich Verbreitungsgrenze durch Süd-England; im Süden begrenzen die Pyrenäen, der nördliche Alpenrand, und der nördliche Teil des Balkans die Ausbreitung

Überwinterungsquartiere müssen frostfreie Zonen aufweisen, doch es ist nur wenig bekannt, ob die Tiere entfernt vom

In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet, mit Schwerpunkten im Osten und Südwesten.

Sommerquartier überwintern, oder das gleiche Revier im Sommer und Winter nutzen.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:	☐ nachgewiesen	

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen der Zauneidechse sind die adulten Tiere, sowie deren Nachkommen in einem Habitat. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.5 Gefährdungen:

- Zerstörung und/oder Entwertung von Kleinstrukturen oder größerflächigen Komplexen mit den für die Art essentiellen Habitatstrukturen (Sonn- und Eiablageplätze), u. a. durch Bebauung, Aufforstung, Verbuschung / fehlende Pflege, vollständige Entbuschung, Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Nutzungsintensivierung, "Sauberkeitsfimmel"
- Zerschneidung und Fragmentierung der Lebensräume und Wanderkorridore durch Infrastrukturmaßnahmen oder flächige Bebauung
- Begradigung von Wald-Wiesen-Grenzen und Verlust von breiten Waldrändern
- Schädigung der gesamten Biozönose (und damit insbesondere der Nahrungsgrundlage von Zauneidechsen) durch aktiven Einsatz von Bioziden oder passive Nährstoff- und Pestizideinträge an Böschungen und Rändern von Straßen, Bahnlinien oder Kanälen

2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:

- Sicherung vorhandener Restlebensräume
- zeitliche Beschränkung von Bau- oder Pflegezeiten; Erd- und Bodenarbeiten nur im Zeitraum Ende März bis Anfang Mai bzw. Mitte August bis Ende September, je nach Witterungsverlauf können diese Zeiträume ggf. auch kürzer sein



Zauneidechse (Lacerta agilis)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

- Anlage von Rohbodenflächen (in der Regel durch Abschieben des Oberbodens)
- Freistellen zugewachsener Sonn- und Eiablageplätze aber Erhalt eines ausreichenden Anteils an Sträuchern im
- Gesicherte (Folge-)Pflege mit dem Ziel eines kleinräumigen Mosaiks aus vegetationsfreien und grasig-krautigen Flächen

	Obstruction (1 older) in logic militaring and state of the state of th	•	igen i lacilen	
	und verbuschten Bereichen / Gehölzen(u. a. in Abbaustellen als "Folgenutzung Naturschutz" möglic	h)		
	Anlage von Kleinstrukturen (z. B. Trocken- und Lesesteinmauern, Stein-Sand-Schüttungen, Totholz) als neu	ie	
	Sonnplätze, Eiablagemöglichkeiten und Winterquartiere			
	Entwicklung bzw. Wiederherstellung von linearen Strukturen (Raine, Hecken, Gebüsche, Waldrände	er/-säum	ne) zur	
	Vernetzung bestehender, langfristig zu kleiner Vorkommen			
	Wiederzulassen von Abtrag und Auflandung von Sedimenten an Fließgewässern			
	Erhalt breiter strukturreicher Waldränder			
3. Prod	gnose und Bewertung des Störungs-und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 N	√r. 3 ur	nd 1 i.V.m.	
-	BNatSchG			
3.1 Enti	nahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.	3 BNatS	SchG):	
	Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	□ja	nein	
	Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Bes	schädigu	ung oder	
	Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate:	□ia	nein	
	Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen o			
	durch sonstige Vorhabenswirkungen:	□ja	⊠ nein	
	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	□ ja	nein	
	Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsm			
		⊠ja	nein	
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	□ja	⊠ nein	
	CEF-Maßnahmen erforderlich:	□ja	⊠ nein	
	Erfüllung des Schädigungsverbotes:	□ ja	⊠ nein	
Der Ver	botsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	⊟ ja	⊠ nein	
			<u></u>	
	g, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):		\	
-	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren:	□ ja	⊠ nein	
	Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben	□ ja	⊠ nein	
-	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	□ ja	□ nein	
	Störungsverbot ist erfüllt:	□ ja	⊠ nein	
Der Ver	botsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	☐ ja	⊠ nein	
3.3 Erh	ebliche Störung (\$ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):			
	Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterung	js- und		
	Wanderzeiten:	□ ja	🛛 nein	
	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	□ ja	🛛 nein	
Der Ver	botsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	☐ ja	⊠ nein	
4. Fazi	t			
4.1 Erfü	illung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der	Wirkun	gsprognose	
und/ode	er der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:			
⊠r	nein – Vorhaben/Planung ist zulässig			
	☐ ja – siehe Punkt 4.2			
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter				
	sichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:		, and	
	☐ ja – Vorhaben/Planung ist zulässig			
-	a – vornaben/Planung ist zulassig nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig			
·	To the solution of the control of			



1.4 Vögel

Amsel (Turdus merula)	Europäische Vogelart nach VRL
1. Schutz- und Gefährdungsst	atus	
Rote Liste Einstufung: Europa: Deutschla Baden-Wi		
Erhaltungszustand kontinentale b	iographische Region:	
günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt		
Erhaltungszustand Baden-Württe günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt	nberg:	
Erhaltungszustand lokale Populat	ion:	
günstig ungünstig - unzureichend		
ungünstig - unzüreichend ungünstig - schlecht unbekannt		
Internationale Schutzrelevanz: Art	mit hoher internationaler Bedeutung in D	D. (20 % des europ. Bestandes und > 10 % des
globalen Bestandes in D.)	O O O'Const Anta'll and Broth antandama B	
Bestandsentwicklung: Bestandsverä	6-8 %iger Anteil am Brutbestand von D.	
2. Charakterisierung der Tiera		
_		
gehölzreichen Strukturen verbreit	et (Gärten, Parks, Friedhöfe, Baum-	in allen Bereichen menschlicher Siedlungen mit und Strauchgruppen in Wohnsiedlungen und n- und strauchlose Agrargebiete sowie monotone
Amseln sind Freibrüter. Nester werd angelegt.	en vorwiegend in Bäumen und Sträucheri	n, aber auch im Gebälk von Scheune oder Carports
Brutpaare in Deutschland: 8.000.000) – 16.000.000	
Brutpaare in Baden-Württemberg: 6		_
Diese Art ist teilweise Teilzieher, Südwesten Europas (bevorzugt Rhô		eil. Die Überwinterungsgebiete liegen vorwiegend
2.2 Verbreitung:		
		und mediterrane Zone Europas. Im Norden liegt die
	n und Neuseeland vor; diese werden aber	n 34. Breitengrad. Amseln kommen auch auf dem teilweise als eigene Art betrachtet.
2.4 Bewertung des Erhaltungszus	tandes der lokalen Population:	
Lokale Populationen der Amsel sind	·	eren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und glich.
2.5 Gefährdungen:		
2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minir	nierungs- und CEF-Maßnahmen:	
3. Prognose und Bewertung	des Störungs-und Schädigungsve	rbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m.



Amsel (Turdus merula)	Europäische Vogelart nach VRL			
Abs. 5 BNatSchG				
 3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhest Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhest Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/od 	ätten: 🔲 ja 🗵 nein			
Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störunge durch sonstige Vorhabenswirkungen: Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang of Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:	☐ ja ☐ nein☐ ja ☐ nein☐ ja ☐ nein hne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:☐ ja ☐ nein☐ ja ☐ nein☐ ja ☐ nein			
Erfüllung des Schädigungsverbotes:	☐ ja nein			
Der Verbotsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	☐ ja ☑ nein			
 3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen of Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: Störungsverbot ist erfüllt: Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: 	☐ ja ☐ nein durch das Vorhaben ☐ ja ☐ nein			
3.3 Erhebliche Störung (\$ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):	ja ⊠ nem			
 Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, A Wanderzeiten: Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: 	ufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und ☐ ja ☑ nein ☐ ja ☑ nein ☐ ja ☑ nein			
4. Fazit				
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen: ☑ nein – Vorhaben/Planung ist zulässig ☐ ja – siehe Punkt 4.2				
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen: ☐ ja – Vorhaben/Planung ist zulässig ☐ nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig				



Blaumeise (Par	us caeruleus)	Europäische Vogelart nach VRL		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Rote Liste Einstufung:	Europa: Deutschland: Baden-Württemberg: Nicht Gefährdet			
Erhaltungszustand kon	tinentale biographische Region:			
günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	end			
Erhaltungszustand Bac	-			
Erhaltungszustand loka günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	•			
	evanz: ürttemberg: hoch (7 - 13 %iger Anteil am Brut estandsveränderung nicht erkennbar	pestand von D.)		
2. Charakterisierung	der Tierart			
2.1 Habitat und Lebensweise: Bevorzugter Lebensraum der Blaumeise sind eichenreiche, lichte, vertikal gut strukturierte Laub- und Mischwälder mit großem Höhlenangebot. In der Nähe des Menschen besiedeln Blaumeisen halboffene Kulturlandschaften mit eingestreuten Bäumen, Hecken, Streuobstwiesen und Grünlagen. Nistkästen werden gerne angenommen. Die Ernährungsweise ist generalistisch und umfasst Sämereien, Nussfrüchte, Insekten und Spinnentiere. Während der Jungenaufzucht dominiert tierische Kost; im Winter steigt der Anteil an pflanzlicher Nahrung. Blaumeisen sind Höhlenbrüter. Als Nisthöhlen werden Baumhöhlen aller Art, Nistkästen und Spalten in Holzverkleidungen angenommen. Brutpaare in Deutschland: 2.000.000 – 4.200.000 Brutpaare in Baden-Württemberg: 250.000 – 300.000 Blaumeisen sind zumeist Standvögel, wobei die Zugbereitschaft innerhalb einer Population stark schwanken kann.				
nördlichsten Bereiche er	·	usnahme bildet der Norden und Süden Irans. Bis auf die Europa. Sie fehlt auf Island. Verbreitungslücken befinden		
2.3 Art im Untersuchun	gsgebiet:	☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		
Lokale Populationen der	altungszustandes der lokalen Population: Blaumeise sind die Reviere von adulten Tier Population sind anhand der vorliegenden Dat	en, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen en nicht möglich.		
2.5 Gefährdungen:				
2.6 Mögliche Vermeidu	ngs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:			



Blaumeise (Parus caeruleus)	Europäische Vogelart nach VRL			
3. Prognose und Bewertung des Störungs-und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG				
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhes	stätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):			
 Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhes 	stätten: ☐ ja 🛛 nein			
 Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/ 	oder Ruhestätten durch Beschädigung oder			
Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate:	☐ ja ☐ nein			
 Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungs- 	ngen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen			
durch sonstige Vorhabenswirkungen:	☐ ja ☐ nein			
Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	☐ ja ☐ nein			
Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang	ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:			
	⊠ ja □ nein			
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	☐ ja 図 nein			
CEF-Maßnahmen erforderlich:	☐ ja 🛛 nein			
Erfüllung des Schädigungsverbotes:	☐ ja nein			
Der Verbotsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	☐ ja <mark>⊠ nein</mark>			
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):				
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren:	🗌 ja 🛛 nein			
 Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen 	n durch das Vorhaben: 🔲 ja 🛛 nein			
Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	☐ ja ☐ nein			
Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja ⊠ nein			
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	☐ ja ⊠ nein			
3.3 Erhebliche Störung (\$ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):				
Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-,	Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und			
Wanderzeiten:	☐ ja ⊠ nein			
 Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen 	☐ ja ⊠ nein			
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	☐ ja ⊠ nein			
4. Fazit				
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen: ☑ nein – Vorhaben/Planung ist zulässig ☐ ja – siehe Punkt 4.2				
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen: ☐ ja – Vorhaben/Planung ist zulässig ☐ nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig				



Buchfink (Fring	ıilla coelebs)	Europäische \	Vogelart nach VRL	
1. Schutz- und Gefäh	nrdungsstatus			
Rote Liste Einstufung:	Europa: Least Concern Deutschland: Baden-Württemberg:			
Erhaltungszustand kon	tinentale biographische Region:			
günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	end			
Erhaltungszustand Bad				
Erhaltungszustand loka günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	•			
-	fürttemberg: hoch (12-20 %iger Anteil am Brutbestand von Destandsveränderungen nicht erkennbar oder < 20 %			
2. Charakterisierung	der Tierart			
2.1 Habitat und Lebens	weise:			
Buchfinken sind an Baumbestände gebunden. Er siedelt in Wäldern aller Arten, in Feldgehölzen, Baumgruppen, Hecken, Dickichte, Gärten mit Baumbestand, Parks, Friedhöfe, Obstkulturen, Innenstädte mit Baumanteil und Alleen. Buchfinken zählen zu der häufigsten Singvogelarten in Europa Buchfinken sind Freibrüter, die ihre Nester in Laub- und Nadelbäumen, in Sträuchern oder Hecken anlegen. Es können 2 Jahresbruten aufgezogen werden. Brutpaare in Deutschland: 5.500.000 – 12.500.000 Brutpaare in Baden-Württemberg: 1.100.000 – 1.500.000 Mitteleuropäische Buchfinken sind Teilzieher, wobei ein Großteil der Population ganzjährig im Brutgebiet verbleibt. Ziehende Buchfinken folgen meist Küstenlinien, Flusstälern oder Bergpässen bis sie klimatisch günstigere Regionen erreicht haben.				
2.2 Verbreitung: In Europa, Nordafrika und	d Westasien kommt der Buchfink vor.			
2.3 Art im Untersuchun	gsgebiet:	hgewiesen [] potenziell möglich	
Lokale Populationen der	altungszustandes der lokalen Population: Amsel sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nulation sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.	achkommen. Auss	agen zu Vorkommen und	
2.5 Gefährdungen: 				
2.6 Mögliche Vermeidui	ngs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:			



Buchfink (Fringilla coelebs)	Europäische Vogelart nach VRL	
3. Prognose und Bewertung des Störungs-und Schädigungsverbots Abs. 5 BNatSchG	nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m.	
 3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhes Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhest Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störung durch sonstige Vorhabenswirkungen: Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang of 	ätten: ☐ ja ☐ nein der Ruhestätten durch Beschädigung oder ☐ ja ☐ nein en, Beeinträchtigungen oder Schädigungen ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein	
 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich: Erfüllung des Schädigungsverbotes: Der Verbotsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: 	□ ja □ nein	
 3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: Störungsverbot ist erfüllt: 	□ ja □ nein □ ja ⊠ nein	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: 3.3 Erhebliche Störung (\$ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): = Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, A Wanderzeiten: = Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	☐ ja ☐ nein ufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein	
4. Fazit 4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen: ☑ nein – Vorhaben/Planung ist zulässig ☐ ja – siehe Punkt 4.2 4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen: ☐ ja – Vorhaben/Planung ist zulässig ☐ nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig		



Buntspecht (Dendrocopos major)		Europäische Vogelart nach VRL	
1. Schutz- und Gef	1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Rote Liste Einstufung:	Europa: Least Concern Deutschland: Baden-Württemberg: V - Vorwarnliste		
Erhaltungszustand kor	tinentale biographische Region:		
günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	end		
Erhaltungszustand Bac günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	-		
Erhaltungszustand loka günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	·		
Internationale Schutzrelevanz: Anhang 1 EU-Vogelschutzrichtlinie Verantwortung Baden-Württemberg: hoch (10-12%) Bestandsentwicklung: Trend 0 (Bestandsveränderung nicht erkennbar oder < 20 %)			
2. Charakterisierui	ng der Tierart		
Gärten und weiteren Kull Hauptnahrung sind unter Samen, Früchten und Be Die Bruthöhlen werden of Schluss bearbeitet wird. Brutbestand in Deutschla Brutbestand in Baden-W	aub-, Misch-, und Nadelwäldern unterschi turlandschaften zu finden. Der Buntspecht r Borke lebende Larven und adulte Insekte eren. Zusätzlich werden gelegentlich Jung durch die Tiere selbst angelegt. Dabei we and: 16.500-22.000	en. In den Wintermonaten ernähren sich Buntspechte auch von gvögel anderer Arten gefressen. rden mehrere Höhlen gefertigt, wobei nur eine Höhle bis zum	
	nz Europa zu finden. Außerhalb gibt es V nsel, im Kaukasusgebiet sowie dem Iran.	orkommen im östlichen und westlichen Asien, nordwestliches	
2.3 Art im Untersuchun	gsgebiet:	☐ nachgewiesen ☑ potentiell möglich	
Lokale Populationen de	altungszustandes der lokalen Populationes Buntspechts sind die Reviere von and der lokalen Population sind anhand der v	adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu	
2.5 Gefährdungen: Verlust von Bru	t- und Nahrungshabitaten		
 Reduzierte Entr 	ngs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahm nahme von Alt- und Tothölzern		
3. Prognose und B	ewertung des Störungs-und Sc	hädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1	



Buntspecht (Dendrocopos major)	Europäische Vogelart nac	h VRL
i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
 Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigk Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Tunbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oddurch sonstige Vorhabenswirkungen: Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: 	eit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Bes	ja ⊠ nein chädigung oder ja ⊠ nein r Schädigungen ja ⊠ nein ja □ nein chsmaßnahmen:
 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich CEF-Maßnahmen erforderlich: Erfüllung des Schädigungsverbotes: Der Verbotsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird		ja ⊠ nein ja ⊠ nein ja ⊠ nein
 3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 A) Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: Störungsverbot ist erfüllt: 	Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Comparison of the com	ja ⊠ nein ja ⊠ nein ja ⊡ nein ja ⊠ nein
Wanderzeiten: Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:		vinterungs- und ja ⊠ nein ja ⊠ nein
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: 4. Fazit 4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen: □ nein − Vorhaben/Planung ist zulässig □ ja − siehe Punkt 4.2 4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen: □ ja − Vorhaben/Planung ist zulässig		
☐ ja – vornaben/Planung ist zulassig ☐ nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig		



Eichelhäher (Ga	arrulus glandarius)	Europäische Vogelart nach VRL	
1. Schutz- und Gef	ährdungsstatus		
Rote Liste Einstufung:	Europa: Deutschland: Baden-Württemberg: Nicht Gefährdet		
Erhaltungszustand kon	tinentale biographische Region:		
günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	end		
Erhaltungszustand Bac günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	-		
Erhaltungszustand loka	•		
ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	end		
	evanz: ürttemberg: hoch (16 - 27 %iger Anteil am estandsveränderung nicht erkennbar	Brutbestand von D.)	
2. Charakterisierur	ng der Tierart		
Alterswälder mit Jungwu Ausprägung besiedelt. V Feldgehölze mit der Mi Nahrungsspektrum, mit Anteil im Spätherbst und Eichelhäher sind Freibrür Brutpaare in Deutschland Brutpaare in Baden-Würt Eichelhäher sind Teilzieh	charakteristische Waldvogelart, die bevor chs oder einer reichen unteren Baumschic Weiterhin kommen Eichelhäher in waldart indestgröße von 1 ha werden seltener einem überwiegenden tierischen Anteil in Winter. ter, die ihre Nester in Bäumen, in Höhlen u d: 300.000 – 760.000 ttemberg: 80.000 – 120.000	zugt lichte vielstufige Laubholz-, Mischwald- oder Nadelhont bzw. hohe Strauchschicht und Auwälder unterschiedlichs igen Parks und Friedhöfen und in baumreichen Gärten vals Habitat gewählt. Eichelhäher haben ein umfangreich Frühjahr bis Herbst und einem dominierenden pflanzlich und Eulennistkästen oder an Gebäuden anlegen. Eine Neigung zu Evasionen ist feststellbar, die teilweise maße annehmen können.	eter vor. nes nen
	eite Teile der Paläarktis und der Orientalis ritischen Inseln und Skandinavien sowie de	verbreitet. Die Verbreitung in Europa ist flächendeckend, r Iberischen Halbinsel.	mit
2.3 Art im Untersuchun	gsgebiet:	☐ nachgewiesen ☐ potentiell möglich	
Lokale Populationen de	altungszustandes der lokalen Populationes Eichelhähers sind die Reviere von and der lokalen Population sind anhand der von	dulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen	zu
2.5 Gefährdungen			
2.6 Mögliche Vermeidu	ngs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahm	en:	



Eichelhäher (Garrulus glandarius)	Europäische Vogelart nach VRL	
3. Prognose und Bewertung des Störungs-und Schädigungs	sverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1	
i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
 3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ru Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ru Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- uZerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Stödurch sonstige Vorhabenswirkungen: Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhar 	ihestätten: ☐ ja ☒ nein ind/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder ☐ ja ☒ nein irrungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☐ nein ing ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ☒ ja ☐ nein	
 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich: Erfüllung des Schädigungsverbotes: Der Verbotsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: 	☐ ja	
 3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: Störungsverbot ist erfüllt: Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: 	☐ ja ☐ nein uen durch das Vorhaben: ☐ ja ☐ nein	
3.3 Erhebliche Störung (\$ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs Wanderzeiten: Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	:-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und ☐ ja ☑ nein ☐ ja ☑ nein ☐ ja ☑ nein	
 4. Fazit 4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen: ☐ nein – Vorhaben/Planung ist zulässig ☐ ja – siehe Punkt 4.2 		
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- ☐ ja – Vorhaben/Planung ist zulässig ☐ nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig		



Elster (Pica pic	a)	Europäische Vogelart nach VRL
1. Schutz- und Gefäh	nrdungsstatus	
Rote Liste Einstufung:	Europa: Least Concern Deutschland: Baden-Württemberg:	
Erhaltungszustand kon	tinentale biographische Region:	
günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	end	
Erhaltungszustand Bac ☐ günstig ☐ ungünstig - unzureich ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt	-	
Erhaltungszustand loka günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	·	
•	ürttemberg: hoch 8-19 % (Anteil am Brutbest end 0 (Bestandsveränderung nicht erkennbar	•
2. Charakterisierung	der Tierart	
Art in lichten Auenwälder früher eher besiedelten dagegen weniger genutz Die typisch kugeligen N Büschen von beiden Ges Brutpaare in Deutschland Brutpaare in Baden-Würt	när in Siedlungen wie Wohnblockzonen, Gar rn, gut strukturierten und teilweise offenen La Gebiete der Agrarlandschaft mit Hecken, t. lester aus Zweigen und kleinen Ästen werd schlechtern errichtet.	tenstädten, Parkanlagen und Friedhöfen. Außerdem ist die ndschaften mit Wiesen, Hecken und Büschen zu finden. Die Feldgehölzen, Alleen und alten Obstgärten werden heute en hauptsächlich in dichtem Astwerk hoher Bäume sowie en Hundert Vögeln.
2.2 Verbreitung: Das Verbreitungsgebiet mehreren Unterarten zu		in Gebirge mit bis zu 4000 m Höhe und ist dort weltweit in
2.3 Art im Untersuchun	gsgebiet:	☐ nachgewiesen ⊠ potentiell möglich
Lokale Populationen der	altungszustandes der lokalen Population: Elster sind die Reviere von adulten Tieren, ulation sind anhand der vorliegenden Daten r	sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und nicht möglich.
2.5 Gefährdungen:		
2.6 Mögliche Vermeidu	ngs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen	:
3. Prognose und Be Abs. 5 BNatSchG	wertung des Störungs-und Schädig	ungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m.
3.1 Entnahme, Beschäd	digung oder Zerstörung von Fortpflanzung	s- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):



Elste	r (Pica pica) Europäische Vogelart	nach ∖	/RL
	Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	□ ja	⊠ nein
	Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch	Beschä	adigung oder
	Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate:	□ ja	⊠ nein
	Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen	oder S	chädigungen
	durch sonstige Vorhabenswirkungen:	□ ja	🛛 nein
	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	□ ja	☐ nein
	Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Aus	gleichs	maßnahmen:
		🛛 ja	☐ nein
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	□ ja	🛛 nein
	CEF-Maßnahmen erforderlich:	□ ja	🛛 nein
	Erfüllung des Schädigungsverbotes:	□ ja	🛛 nein
Der Ver	botsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	□ ja	⊠ nein
3.2 Fan	g, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):		
	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren:	□ja	⊠ nein
	Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben	□ ja	nein
	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	, □ ja	nein
	Störungsverbot ist erfüllt:	□ ja	⊠ nein
Der Ver	botsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
3.3 Erh	ebliche Störung (\$ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):		
	Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	berwinte	erungs- und
	Wanderzeiten:	□ja	⊠ nein
	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	; □ ja	 ⊠ nein
Der Ver	botsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	, □ ja	_ ⊠ nein
4. Fazi			
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen: ☑ nein – Vorhaben/Planung ist zulässig ☐ ja – siehe Punkt 4.2			
Berück □ j	üllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. sichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen: a – Vorhaben/Planung ist zulässig nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig	1 FFI	H-RL) unter



Girlitz (Serinus	serinus)	Europäisch	e Vogelart nach VRL
1. Schutz- und Gefäl	nrdungsstatus		
Rote Liste Einstufung:	Europa: Deutschland: Baden-Württemberg: Vorwarnlist	e	
Erhaltungszustand kor	ntinentale biographische Region:		
günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	nend		
Erhaltungszustand Bac günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	-		
Erhaltungszustand lok günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	•		
	evanz: /ürttemberg: hoch (14-20 %iger Antei estandsabnahme zwischen 20 und 50	,	
2. Charakterisierung	der Tierart		
Gebüschgruppen und Fl der Girlitz dörfliche Sie Friedhöfe und Streuobst > 8 m und offener Fläche Der Girlitz ist Freibrüter Höhe angelegt. Brutpaare in Deutschlan- Brutpaare in Baden-Wür	ewohner von halboffenen, mosai lächen mit niederer Vegetation. Wich dellungen und Großstadtvororte mit wiesen. Schlüsselfaktoren für die Be en. Hauptnahrung des Girlitz sind Kn. Nester werden vorwiegend in Bäud: 200.000 – 450.000 ttemberg: 40.000 – 60.000 Teilzieher, aber auch mit großem	ikartig gegliederten Landschaften m ntig sind im Sommer samentragende St kleinräumigen und abwechslungsreich siedlung sind Laub- und Nadelholzante ospen, Samen und kleine Insekten. men, Sträuchern und Rankenpflanzen	auden. Zunehmend besiedelt n gestalteten Gärten, Parks, ile mit einer Mindesthöhe von mit Sichtschutz in 1 – 10 m
2.2 Verbreitung: Das Verbreitungsgebiet Höhe vor.	des Girlitz erstreckt sich über Konti	nentaleuropa über Nordafrika bis Klein	asien. Er kommt bis 2000 m
2.3 Art im Untersuchur	ngsgebiet:	⊠ nachgewiesen	☐ potentiell möglich
Lokale Populationen des	altungszustandes der lokalen Pop s Girlitz sind die Reviere von adulten sulation sind anhand der vorliegender	n Tieren, sowie deren Nachkommen. A	ussagen zu Vorkommen und
	rluste und –beeinträchtigungen durch mittel- und Pestizideinsatz	n Intensivierung der Landwirtschaft	

Zunehmende Sterilität in Siedlungsbereichen, Gärten und Parkanlagen

Verlust von Streuobstwiesen



Girli	itz (Serinus serinus)	Europäische Vogelart nach VI	RL
•	Verringerung der Nahrungsgrundlage durch zunehmend geringeres Sa	amenangebot von Kärutern und Stauden	
2.6 Mč	ögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:		
	Extensivierung der Landwirtschaft		
	Reduzierung des Düngemittel- und Biozideinsatzes		
	Anlage von Ackerrandstreifen		
	Förderung des Strukturreichtums in Siedlungen, Parkanlagen und Gärt	ten	
•	Erhalt von Streuobstaltbeständen		
	ognose und Bewertung des Störungs-und Schädigungsverk 5 BNatSchG	pots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1	i.V.m.
3.1 En	tnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder R	uhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):	
	Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder R	uhestätten: 🔲 ja 🛛 ne	ein
	Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs-	und/oder Ruhestätten durch Beschädigung	g oder
	Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate:	☐ ja 🛛 ne	∍in
	Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch St	örungen, Beeinträchtigungen oder Schädig	ungen
	durch sonstige Vorhabenswirkungen:	☐ ja 🛛 ne	∍in
-	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	☐ ja ☐ ne	ein
-	Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenha	ang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßna	hmen:
		⊠ ja □ ne	ein
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	☐ ja ne	
	CEF-Maßnahmen erforderlich:	☐ ja ne	ein
	Erfüllung des Schädigungsverbotes:	☐ ja ne	ein
Der Ve	erbotsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	☐ ja 🛛 ne	ein
3.2 Fa	ng, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	:	
	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren:	☐ ja 🛛 ne	∍in
	Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisiko	os von Individuen durch das Vorh	haben:
		☐ ja ne	∍in
	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	☐ ja ☐ ne	ein
	Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja 🛛 ne	∍in
Der Ve	erbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	☐ ja 🛛 ne	ein
3.3 Er	hebliche Störung (\$ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):		
	Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzung	s-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs	- und
	Wanderzeiten:	☐ ja 🛛 ne	ein
	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	☐ ja 🛛 ne	ein
Der Ve	erbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	☐ ja ⊠ ne	
4. Faz	zit		
4.1 Er	füllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG u	nter Berücksichtigung der Wirkungspro	gnose
und/o	der der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:		
\boxtimes	nein – Vorhaben/Planung ist zulässig		
	ja – siehe Punkt 4.2		
4.2 E	rfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG	(ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)	unter
	ksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS		
	ja – Vorhaben/Planung ist zulässig		
	nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig		

Abs. 5 BNatSchG



Goldammer (Er	mberiza citrinella)	Europäische V	ogelart nach VRL
1. Schutz- und Gefäh	nrdungsstatus		
Rote Liste Einstufung:	Europa: Least Concern Deutschland: Baden-Württemberg: V - Vorwarnliste		
Erhaltungszustand kor	ntinentale biographische Region:		
günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	nend		
Erhaltungszustand Bac günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	•		
Erhaltungszustand loka günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	·		
•	/ürttemberg: sehr hoch etwa 30 % (Anteil am B rend -1 (Bestandsabnahme zwischen 20 und 5	•)
2. Charakterisierung	der Tierart		
und Obstbäumen. Die Al Goldammern nisten entv Bodennähe. Brutpaare in Deutschland Brutpaare in Baden-Wür	weise: offenen und abwechslungsreich strukturierten I rt ist aber auch an Waldrändern, Lichtungen ur weder am Boder in umfangreicher Gras- oder d: 1.000.000 – 2.800.000 ttemberg: 200.000 – 300.000 trecken-bzw. Teilzieher und je nach Standort a	nd im angrenzenden Siedlung Krautvegetation oder auch	gsbereich zu finden.
2.2 Verbreitung: Vorkommen sind äußere bekannt.	en Norden der Iberischen Halbinsel bis nach	Zentralsibirien hinein und im	n Norden bis an das Nordkap
2.3 Art im Untersuchun	ngsgebiet:	☐ nachgewiesen	□ potentiell möglich
Lokale Populationen der	altungszustandes der lokalen Population: Goldammer sind die Reviere von adulten Tie Population sind anhand der vorliegenden Date		nen. Aussagen zu Vorkommen
2.5 Gefährdungen:			
	zunehmende Entwertung der Brut- und Nahru		
•	on Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Einzell	päumen der offenen Landsch	naft
 Intensivierung der Landwirtschaft Starker Düngemittel- und Biozideinsatz 			
2.6 Mögliche Vermeidu	ngs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:		
_	der Landwirtschaft		
	nalboffenen bis offenen Kulturlandschaften mit	trockenen Bereichen und stru	uktur- und
-	eichen Elementen		
	er Anwendung von Düngemittel und Bioziden	ngsyorhots nach 5 44 i	Abo 1 Nr 2 upd 4 : V
o. Frogriose und Be	ewertung des Störungs-und Schädigu	nyavenuota nach g 44 A	ADS. I INI. S UND I I.V.M.



Goldammer (Emberiza citrinella)	Europäische Vogelart nach VRL	
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Sdurch sonstige Vorhabenswirkungen: Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenh Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich: Erfüllung des Schädigungsverbotes: Der Verbotsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	Ruhestätten:	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG = Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: = Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Indiv = Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: = Störungsverbot ist erfüllt: Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	☐ ja nein	
 3.3 Erhebliche Störung (\$ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzun Wanderzeiten: Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: 	gs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und ☐ ja ☑ nein ☐ ja ☑ nein ☐ ja ☑ nein	
 4. Fazit 4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen: □ nein – Vorhaben/Planung ist zulässig □ ja – siehe Punkt 4.2 4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen: □ ja – Vorhaben/Planung ist zulässig □ nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig 		



Grünfink <i>(Cardı</i>	uelis chloris)	Europäische Vogelart nach VRL
1. Schutz- und Gefäh	nrdungsstatus	
Rote Liste Einstufung:	Europa: Deutschland: Baden-Württemberg: Nicht Gefähre	let
Erhaltungszustand kon	tinentale biographische Region:	
günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	end	
Erhaltungszustand Bac günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	-	
Erhaltungszustand loka günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	·	
Internationale Schutzrele		g in D. (10 – 20 % des europäischen und > 5 %
•	des globalen Bestandes in D. ürttemberg: hoch (11 - 19 %iger Antei estandsveränderung nicht erkennbar	am Brutbestand von D.)
2. Charakterisierung	der Tierart	
2.1 Habitat und Lebens	weise:	
Kulturfolger besiedelt di strukturierte Agrarlandsc Grünfinken sind Freibrüt anlegen. Brutpaare in Deutschland Brutpaare in Baden-Würt	e Art halboffene Landschaften mit E haften mit Baumgruppen, Alleen und E er, die ihre Nester v.a. in Koniferen ur d: 1.500.000 – 3.000.000 ttemberg: 280.000 – 340.000	bestände, Lichtungen, Waldränder, Ufer- und Feldgehölze. Als aumgruppen, Gärten, Friedhöfe, Parks, Grünanlagen und reich buschgelände sowie Streuobstwiesen. In dimmergrünen Gewächsen (z. B. Efeu) und begrünten Fassaden opulationen ziehen im Winter nach West- und Südeuropa.
2.2 Verbreitung:		
	navien bis zum 60. Breitengrad im Ura	natet. Die nördliche Verbreitungsgrenze verläuft entlang des 65. I. Westlich bilden die Britischen Inseln, die Iberische Halbinsel und
2.3 Art im Untersuchun	gsgebiet:	⊠ nachgewiesen ☐ potentiell möglich
2.4 Bewertung des Erha	altungszustandes der lokalen Popul	ation:
	Grünfinks sind die Reviere von adul Population sind anhand der vorliegend	en Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen len Daten nicht möglich.
2.5 Gefährdungen:		
2.6 Mögliche Vermeidu	ngs-, Minimierungs- und CEF-Maßn	ahmen:



Grünfink (Carduelis chloris)	Europäische Vogelart na	ach VRL
3. Prognose und Bewertung des Störungs-und Schädigungsverbots nach § 44	Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs.	5 BNatSchG
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhes	stätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNat	SchG):
 Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhes 	stätten: ☐ ja	⊠ nein
 Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/ 	oder Ruhestätten durch Besch	ädigung oder
Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate:	□ja	⊠ nein
 Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störung 	gen, Beeinträchtigungen oder S	Schädigungen
durch sonstige Vorhabenswirkungen:	□ja	⊠ nein
Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	□ja	nein nein
 Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang 	ohne vorgezogene Ausgleichs	maßnahmen:
	⊠ ja	☐ nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	_ ja	⊠ nein
CEF-Maßnahmen erforderlich:	_ ia	⊠ nein
Erfüllung des Schädigungsverbotes:	_ ja	⊠ nein
Der Verbotsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	□ ja	⊠ nein
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):		
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren:	□ ja	⊠ nein
 Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen 	durch das Vorhaben: ja	🛛 nein
Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	□ ja	☐ nein
Störungsverbot ist erfüllt:	□ ja	⊠ nein
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
3.3 Erhebliche Störung (\$ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):		
 Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, 		erungs- und
Wanderzeiten: Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	∐ ja ⊟ ja	⊠ nein ⊠ nein
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	□ ja □ ja	⊠ nein
4. Fazit	<u></u>	⊠ HeIII
4. Fazit		
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter	Berücksichtigung der Wirkur	gsprognose
und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:		
⊠ nein – Vorhaben/Planung ist zulässig		
☐ ja – siehe Punkt 4.2		
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (gg	f. i. V. Art. 16 Abs. 1 FF	H-RL) unter
Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:		
☐ ja – Vorhaben/Planung ist zulässig		
☐ nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig		



Grünspecht (Pic	cus viridis)	Europäische Vo	gelart nach VRL
1. Schutz- und Gefäh	rdungsstatus		
Rote Liste Einstufung:	Europa: Least Concern Deutschland: Baden-Württemberg:		
Erhaltungszustand konf	tinentale biographische Region:		
günstig ungünstig - unzureiche ungünstig - schlecht unbekannt	end		
Erhaltungszustand Bad	-		
Erhaltungszustand loka	·		
ungünstig - unzureiche ungünstig - schlecht unbekannt	end		
<u>-</u>	ürttemberg: sehr hoch 29-35 % (Anteil am Brutbesta end 0 (Bestandsveränderung nicht erkennbar oder «	,	
2. Charakterisierung	der Tierart		
kommt er nur vor, wenn Grünspecht in reich gegli ausgeprägten Siedlungsl	len Randzonen mittelalter und alter Laub- und Mis ausreichen große Lichtungen, Wiesen oder Kahls ederten Strukturlandschaften mit offenen Flächen, I bereich lässt sich der Grünspecht beobachten. Zumeisen – die Hauptnahrungsquelle – befinden. Elossener Schneedecke. 1: 23.000 – 35.000 temberg: 8000 – 10.000	chläge vorhanden sind. Feldgehölzen, Streuobst 'ur Nahrungssuche beg	Überwiegend findet sich der wiesen und Hecken. Auch im jibt er sich überwiegend auf
2.2 Verbreitung: Große Teile Europas und	Vorderasiens werden durch den Grünspecht besie	delt.	
2.3 Art im Untersuchung	gsgebiet:	☐ nachgewiesen	⊠ potentiell möglich
Lokale Populationen des	ultungszustandes der lokalen Population: Grünspechts sind die Reviere von adulten Tieren, s Population sind anhand der vorliegenden Daten nic		en. Aussagen zu Vorkommen
2.5 Gefährdungen: • Entnahme von	Altholz und Bruthabitaten		
-	ngs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen: ume mit potenziellen bzw. tatsächlichen Bruthabitate	en	
3. Prognose und Ber Abs. 5 BNatSchG	wertung des Störungs-und Schädigungsv	erbots nach § 44 A	bs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m.
	igung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- ode Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- ode		s. 1 Nr. 3 BNatSchG): □ ja ☑ nein



Grün	specht (Picus viridis) Europäische Vo	ogelart n	ach V	′RL
	Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätt Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträch	I	□ ja	⊠ nein
	durch sonstige Vorhabenswirkungen:	• •	□ ja	⊠ nein
-	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	!	□ ja	nein
-	Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezog	jene Ausg	gleichsr	maßnahmen:
			⊠ ja	nein nein
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		□ ja	🛛 nein
	CEF-Maßnahmen erforderlich:		□ ja	□ nein □
	Erfüllung des Schädigungsverbotes:	-	□ ja	□ nein
Der Ver	rbotsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		□ ja	⊠ nein
3.2 Fan	g, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):			
-	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren:		□ ja	⊠ nein
	Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorl	naben	□ ja	⊠ nein
	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:		□ ja	☐ nein
	Störungsverbot ist erfüllt:		□ ja	⊠ nein
Der Ver	rbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		□ ја	⊠ nein
3.3 Erh	ebliche Störung (\$ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):			
	Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Ma	user-, Üb	erwinte	erungs- und
	Wanderzeiten:	ļ	□ ja	⊠ nein
	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:		□ ja	⊠ nein
Der Ver	rbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:		□ ja	⊠ nein
4. Fazi	it			
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen: ☑ nein – Vorhaben/Planung ist zulässig ☐ ja – siehe Punkt 4.2				
Berück: □ j	füllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. sichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen: ja – Vorhaben/Planung ist zulässig nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig	16 Abs.	1 FFH	H-RL) unter



Hausrotschwan	nz (Phoenicurus ochruros)	Europäische Vogelart nach VRL
1. Schutz- und Gefäh	nrdungsstatus	
Rote Liste Einstufung:	Europa: Deutschland: Baden-Württemberg: Nicht gefährdet	
Erhaltungszustand kon	tinentale biographische Region:	
günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	end	
Erhaltungszustand Bac günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	-	
Erhaltungszustand loka günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	·	
Verantwortung Baden-W	evanz: Art mit hoher internationaler Bedeutung in E Fürttemberg: hoch (23-24 %iger Anteil am Brutbest estandsveränderungen nicht erkennbar	·
2. Charakterisierung	der Tierart	
hochalpine Lagen. Hau Gewerbegebiete, Industr	ensraum des Hausrotschwanzes sind offene u usrotschwänze sind Kulturfolger und in allen riegeländen, Feldscheunen, Steinbrüche, Kiesgrub	nd baumlose Felsformationen in Mittelgebirgen und Bereichen menschlicher Siedlungen (Wohngebiete, ben) anzutreffen. nlen, Gebäudespalten, Dachböden, Luftschächten etc.
·	d: 600.000 – 1.000.000 ttemberg: 150.000 – 200.000 s Mittelstreckenzieher. Die Überwinterungsgebiete	e liegen vorwiegend im Mittelmeerraum.
etwa 111° östlicher Läng		entralasiatischen Gebirgsregionen (östliche Grenze bei In den Tieflandregionen Europas kommt die Art in den
2.3 Art im Untersuchun	gsgebiet:	□ nachgewiesen □ potentiell möglich
Lokale Populationen de	altungszustandes der lokalen Population: s Hausrotschwanzes sind die Reviere von adult d der lokalen Population sind anhand der vorlieger	ten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu nden Daten nicht möglich.
2.5 Gefährdungen:		
2.6 Mögliche Vermeidu	ngs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:	
3. Prognose und Be Abs. 5 BNatSchG	wertung des Störungs-und Schädigungs	sverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m.



Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros) Euro	ppäische Vogelart nach VRL		
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ((§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):		
Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	☐ ja nein		
 Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ru 	uhestätten durch Beschädigung oder		
Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate:	☐ ja ☐ nein		
 Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Be 	einträchtigungen oder Schädigungen		
durch sonstige Vorhabenswirkungen:	☐ ja 図 nein		
Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	☐ ja ☐ nein		
 Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne von 	orgezogene Ausgleichsmaßnahmen:		
	🛛 ja 🔲 nein		
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	🗌 ja 🛮 nein		
CEF-Maßnahmen erforderlich:	🗌 ja 🛮 nein		
Erfüllung des Schädigungsverbotes:	🗌 ja 🛮 🖾 nein		
Der Verbotsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	☐ ja ⊠ nein		
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):			
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren:	🗌 ja 🛮 nein		
 Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch d 	das Vorhaben: 🔲 ja 🛛 nein		
Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	☐ ja ☐ nein		
Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja ⊠ nein		
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	☐ ja ⊠ nein		
3.3 Erhebliche Störung (\$ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):			
 Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzuch 	nt-, Mauser-, Überwinterungs- und		
Wanderzeiten:	🗌 ja 🛛 nein		
Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	🗌 ja 🛛 nein		
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	☐ ja ⊠ nein		
4. Fazit			
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen: ☑ nein – Vorhaben/Planung ist zulässig ☐ ja – siehe Punkt 4.2			
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahme ☐ ja – Vorhaben/Planung ist zulässig ☐ nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig			



Haussperling (I	Passer domesticus)	Europäische Vogelart nach VRL
1. Schutz- und Gefäh	hrdungsstatus	
Rote Liste Einstufung:	Europa: Deutschland: V - Vorwarnliste Baden-Württemberg: V - Vorwarnliste	
Erhaltungszustand kor	ntinentale biographische Region:	
günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	nend	
Erhaltungszustand Bac günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	-	
Erhaltungszustand loka günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	·	
Verantwortung Baden-W	evanz: Art mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ur Europa, die aber nicht auf Europa konzent /ürttemberg: hoch (6 - 12 %iger Anteil am Brutbestan estandsabnahme zwischen 20 und 50 %	riert ist
2. Charakterisierung	der Tierart	
menschlicher Siedlunge werden in bäuerlich ge Verfügbarkeit von Nahr Brutplätze. Haussperlinge sind Hö Nistkästen, Fassadenber Brutpaare in Deutschland	sich bereits vor 10.000 Jahren dem Menschen en vor. Als Ursprungshabitat werden trockenwarme prägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung hlen- und Nischenbrüter. Nester werden bevorzugrünung (Wein, Efeu) angelegt d: 4.000.000 – 10.000.000 ttemberg: 500.000 – 600.000	angeschlossen und kommen in allen Bereichen Baumsavannen angenommen. Maximale Dichten altung erreicht. Von Bedeutung ist die ganzjährige g) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als gt im Dachtraufbereich, in Gebäudeverzierungen,
. •	Polargebiete und Teile in Nordsibirien, China, Südos	gen sind Haussperlinge mittlerweile global verbreitet. tasien, Japan, Westaustralien, tropisches Afrika und
2.3 Art im Untersuchun	ngsgebiet:	☐ nachgewiesen ☐ potentiell möglich
Lokale Populationen de	altungszustandes der lokalen Population: es Haussperlings sind die Reviere von adulten d der lokalen Population sind anhand der vorliegende	Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu en Daten nicht möglich.
2.5 Gefährdungen:		

Verlust von Nistmöglichkeiten durch Gebäuderenovierungen

Ortschaften

Einengung der Nahrungsgrundlage durch Verlust von Flächen mit Nahrungspflanzen

Rückgang der Insektennahrung für die Aufzucht der Jungvögel durch Asphaltierung von Wegen und Freiflächen in



Haussperling (Passer domesticus)	Europäische Vogelart nach VRL
Aufgabe von Viehhaltung im ländlichen Raum	
 Zunehmende Intensivierung und Automatisierung des Getreidean Zunehmender Einsatz von Bioziden 	lbaus
Zanomionadi Emadiz von Biozladii	
2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:	
 Schaffung von Niststätten, auch künstlicher Art 	
 Einschränkung des Biozideinsatzes 	
Prognose und Bewertung des Störungs-und Schädigungs Abs. 5 BNatSchG	sverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m.
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- od	der Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):
 Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- o 	der Ruhestätten: ☐ ja ☐ nein
 Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzu 	ngs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder
Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate:	☐ ja ☑ nein
 Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten dur 	
durch sonstige Vorhabenswirkungen:	☐ ja ☐ nein
Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	☐ ja ☐ nein
 Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusamm 	
	⊠ ja □ nein
 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 	☐ ja ☑ nein
CEF-Maßnahmen erforderlich:	☐ ja ☑ nein
Erfüllung des Schädigungsverbotes: Par Verbert bereite des Schädigungsverbotes:	☐ ja ☐ nein
Der Verbotsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	☐ ja ⊠ nein
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatS	-
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren:	☐ ja ☐ nein
Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Mäglichteit von Verneiden gegen an der gegen.	
Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: Stärungsverhet ist arfüllt:	☐ ja ☐ nein
 Störungsverbot ist erfüllt: Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: 	☐ ja
3.3 Erhebliche Störung (\$ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflar	ozungo Aufzucht Mougor Überwinterunge und
Wanderzeiten:	izungs-, Auizucni-, Mauser-, Oberwinterungs- und ☐ ja ☐ nein
Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	□ ja □ nein
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	□ ja ⊠ nein
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatScl	hG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:	g.pg
⊠ nein – Vorhaben/Planung ist zulässig	
☐ ja – siehe Punkt 4.2	
-	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatS	SchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter
Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehener	n FCS-Maßnahmen:
☐ ja – Vorhaben/Planung ist zulässig	
☐ nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig	



Kohlmeise <i>(Par</i>	us major)	Europäische Voge	lart nach VRL
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Rote Liste Einstufung:	Europa: Deutschland: Baden-Württemberg: Nicht Gefährde	t	
Erhaltungszustand kon	tinentale biographische Region:		
günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	end		
Erhaltungszustand Bad günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	•		
Erhaltungszustand loka günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	·		
	vanz: ürttemberg: hoch (9 - 17 %iger Anteil an estandsveränderung nicht erkennbar	Brutbestand von D.)	
2. Charakterisierung	der Tierart		
kommt sie in allen Lebe Nistmöglichkeiten (Baum Insekten und Spinnentier Kohlmeisen sind Höhler ausgewählt. Brutpaare in Deutschland Brutpaare in Baden-Würt	eisen in Laub- und Mischwälder mit alter ensräumen (Gärten, Parks, Alleen, Str ihöhlen, Hohlräume) vor. Die Ernährung e. n- und Nischenbrüter. Als Nisthöhlen d: 3.500.000 – 7.600.000 temberg: 600.000 – 650.000 tandvögel, teils Teilzieher. Die nördlich	n Baumbestand beheimatet. Aufgrund ihrer A euobstwiesen, Friedhöfe, Gehölzstrukturen) gsweise ist generalistisch und umfasst Säm- werden bevorzugt morsche Baumstubben en Populationen ziehen um extremer Kälte	mit ausreichenden ereien, Nussfrüchte, und Spechthöhlen
2.2 Verbreitung:			
Ausnahmen in Europa bi	lden Island, Orkney und Shetland sowie	Teile der gemäßigten Zone und Teile der S der Norden Russlands. Die östliche Grenze che Küste des Kaspischen Meeres die Areal	bilden der Sinai und
2.3 Art im Untersuchun	gsgebiet:	□ nachgewiesen □ pote	entiell möglich
Lokale Populationen der	altungszustandes der lokalen Populat Kohlmeise sind die Reviere von adulte Population sind anhand der vorliegende	n Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussa	igen zu Vorkommen
2.5 Gefährdungen: 			
2.6 Mögliche Vermeidu	ngs-, Minimierungs- und CEF-Maßnah	men:	



Kohlmeise (Parus major) Europäische Vogelart nach VRL			
 Prognose und Bewertung des Störungs-und Schädigung Abs. 5 BNatSchG 	gsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1	i.V.m.	
 3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanz Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten du durch sonstige Vorhabenswirkungen: Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusam Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 	oder Ruhestätten:	nein nein ng oder nein ligungen nein nein nahmen: nein nein	
CEF-Maßnahmen erforderlich:	□ja ⊠		
Erfüllung des Schädigungsverbotes: Par Varlage (Auch auch auf 2014) Par Varlage (Auch auch auch auch auch auch auch auch a	□ ja 🛛		
Der Verbotsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: 3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNat Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos vor Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: Störungsverbot ist erfüllt: Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: 3.3 Erhebliche Störung (\$ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflat Wanderzeiten: Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	SchG): ja ja in Individuen durch das Vorhaben: ja ja ja ja ja anzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterung	nein nein	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: 4. Fazit	ja ⊠	nein	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen: ☑ nein – Vorhaben/Planung ist zulässig ☐ ja – siehe Punkt 4.2 4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter			
Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehend ig a – Vorhaben/Planung ist zulässig inein – Vorhaben/Planung ist unzulässig		-	



Mauersegler (A	pus apus)	Europäische Vogelart nach VRL	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Rote Liste Einstufung:	Europa: Least Concern Deutschland: V (Arten der Vorwarnliste) Baden-Württemberg: V (Arten der Vorwarnliste	2)	
Erhaltungszustand kor	ntinentale biographische Region:		
günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	nend		
Erhaltungszustand Bac günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	-		
Erhaltungszustand lok günstig ungünstig - unzureich	·		
ungünstig - schlecht unbekannt	iona		
•	/ürttemberg: hoch (12 % Anteil am Brutbestand vor estandsabnahme zwischen 20 und 50 %	D.)	
2. Charakterisierung	der Tierart		
Jahre Baumalter). Heute und Dorflebensräumen. aufgezogen. Brutplätze s unter Dächern und Trauf Mauersegler sind Höhle brüten meist in Kolonien Brutpaare in Deutschlan. Brutpaare in Baden-Wür	Mauersegler in Felslandschaften und lichten höhlen e sind Baumbruten selten. Mauersegler sind seit Mauersegler verbringen den Großteil ihres Lel sind hohe Steinbauten, Kirchtürme, Fabrikgebäude fen genutzt. enbrüter. Das Nest wird meist in horizontalen Ho mit einer Jahresbrut.	reichen Altholzbeständen von Laubwäldern (mind. 100 dem Mittelalter ausgesprochene Kulturfolger in Stadtbens in der Luft, nur die Brut wird "auf der Erde" oder Bahnhöfe. Es wird eine Vielzahl an Hohlräumen hlräumen mit direktem Anflug angelegt. Mauersegler Südafrika	
nördlichsten Gebieten (I		paläarktischen Region. In Europa fehlt er in den Inseln). In Nordafrika ist das Verbreitungsgebiet nahe d Syrien.	
2.3 Art im Untersuchur	ngsgebiet:	⊠ nachgewiesen ☐ potentiell möglich	
Lokale Populationen de	altungszustandes der lokalen Population: es Mauerseglers sind die Reviere von adulten d der lokalen Population sind anhand der vorliegen	Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu den Daten nicht möglich.	
2.5 Gefährdungen: Wegfall von Nis	stplätzen durch Abriss alter Gebäude oder deren Ro	enovierung mit Fassadenerneuerung	
2.6 Mögliche Vermeidu Erhaltung von N	ngs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen: Nistplätzen		

Schaffung neuer Nistplätze bei Neu- oder Umbauten durch Einbau von Niststeinen und Aufhängen von Nistkästen



Mauersegler (Apus apus)	Europäische Vogelart nach VF	RL
3. Prognose und Bewertung des Störungs-und Schädigungsverbo Abs. 5	ots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.	V.m.
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruf Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruf Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- un Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Stör durch sonstige Vorhabenswirkungen: Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhanden. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:	hestätten:	oder n nngen n n men: n
Erfüllung des Schädigungsverbotes:	☐ ja nei	
Der Verbotsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	☐ ja ⊠ nei	n
 3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individu Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: Störungsverbot ist erfüllt: Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: 	☐ ja ☑ nei uen durch das Vorhaben ☐ ja ☑ nei ☐ ja ☑ nei ☐ ja ☑ nei ☐ ja ☑ nei	n n n
 3.3 Erhebliche Störung (\$ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-Wanderzeiten: Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: 	-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- □ ja ☑ nei □ ja ☑ nei □ ia ☑ ne i	n n
4. Fazit		
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen: ☑ nein – Vorhaben/Planung ist zulässig ☐ ja – siehe Punkt 4.2 4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen: ☐ ja – Vorhaben/Planung ist zulässig ☐ nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig		



Mehlschwalbe	(Delichon urbicum)	Europäische Vogelart nach VRL
1. Schutz- und Gefäl	nrdungsstatus	
Rote Liste Einstufung:	Europa: Least Concern Deutschland: V - Vorwarnliste Baden-Württemberg: 3 - gefährdet	
Erhaltungszustand kor	ntinentale biographische Region:	
günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	nend	
Erhaltungszustand Bad günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	-	
Erhaltungszustand lok günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	•	
Internationale Schutzrelevanz:: Arten mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigen Erhaltungszustand in Europa, die aber nicht auf Europa konzentriert sind Verantwortung Baden-Württemberg: hoch (ca. 12 % Anteil am Brutbestand von D.) Bestandsentwicklung: Bestandsabnahme > 50 %		
2. Charakterisierung	der Tierart	
2.1 Habitat und Lebensweise: Ursprünglicher Lebensraum der Mehlschwalben waren Felslandschaften in Gebirgen und an Küsten, wo sie an senkrechten Felswänden brüteten. Teilweise gibt es noch Brutkolonien an diesen ursprünglichen Orten. Mitteleuropäische Mehlschwalben sind heute ausgesprochene Kulturfolger, die in allen Formen menschlicher Siedlungen sowie an Brücken, Schöpfwerken und Leuchttürmen siedeln. Grundvoraussetzung für die Ansiedlung sind Gewässernähe mit schlammigen, lehmigen bodenoffenen Stellen am Ufer oder dauerhafte Pfützen mit Lehm- und Schlammanteil, da sie aus diesem Material ihre Nester bauen. Mehlschwalben sind Fels- bzw. Gebäudebrüter. Die Nester werden unter Vorsprüngen (z. B. Dachtraufen, Balkone, Hauseingänge, Carporte, Durchfahrten) an Bauwerken aller Art angelegt. Einzige Voraussetzungen sind eine raue Oberfläche, um das Nest anzubringen und die freie Zugänglichkeit beim Anflug. Brutpaare in Deutschland: 820.000 – 1.400.000 Brutpaare in Baden-Württemberg: 1.100.000 – 1.500.000 Mehlschwalben sind Langstreckenzieher. Ab August erfolgt der Abzug von den Brutgebieten in die Überwinterungsgebiete, die in Afrika südlich der Sahara bis zur Kapprovinz, sowie in Nordostindien liegen.		
Nominatform (Delichon	erstreckt sich über Eurasien und Afrika. Die Nordgr urbicum urbicum) verläuft in Skandinavien beim 71. r egrenzt das Mittelmeer das Verbreitungsgebiet.	·
2.3 Art im Untersuchur	ngsgebiet:	☐ nachgewiesen ☐ potentiell möglich
Lokale Populationen de	altungszustandes der lokalen Population: er Mehlschwalbe sind die Reviere von adulten T d der lokalen Population sind anhand der vorliegender	_
2.5 Gefährdungen:		

Entfernen von Naturnestern bei Hausrenovierungen oder im Zuge zweifelhafter "Hygienemaßnahmen" Fehlende Nistbaumaterialien infolge Asphaltierungen von innerörtlichen Straßen und Plätzen



Ме	hl	schwalbe (Delichon urbicum) Eur	ropäische Voge	elart na	ach VRL
	1	Stabilitätsverlust und Abbrechen von Naturnestern durch Erschütterungen v. a. du Hauptverkehrsstraßen	rch den Schwerlas	tverkeh	r an
2.6 N	/lög	gliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:			
	1	Schaffung von Entnahmestellen für Nistbaustoffe			
	ı	Angebot von Kunstnestern			
		gnose und Bewertung des Störungs-und Schädigungsverbots nach BNatSchG	§ 44 Abs. 1 N	r. 3 ur	nd 1 i.V.m.
3.1 E	Entr	nahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	(§ 44 Abs. 1 Nr. 3	3 BNatS	ichG):
	1	Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:		☐ ja	⊠ nein
	1	Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder R	tuhestätten durch	Beschä	digung oder
		Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate:		☐ ja	□ nein
	1	Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, B	eeinträchtigungen		
		durch sonstige Vorhabenswirkungen:		□ ja	⊠ nein
		Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:		□ ja	nein
	1	Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne	vorgezogene Aus	-	
		Manfillstransacidanda MacOnstransacidandalistra		⊠ ja □ :-	☐ nein
		Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:		□ ja □ ja	⊠ nein ⊠ nein
		Erfüllung des Schädigungsverbotes:		□ ja □ ja	⊠ nein
		botsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		□ ja □ ja	⊠ nein
				<u> </u>	△ nem
3.2 F		g, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):		□ :a	⊠ noin
		Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch	das Varbabas	□ ja □ ja	⊠ nein ⊠ nein
		Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	uas voinaben	□ ja □ ja	nein
		Störungsverbot ist erfüllt:		□ ja	☐ nein
Der \	Ver	botsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		⊟ ja	⊠ nein
		ebliche Störung (\$ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):		<u> </u>	<u></u>
J.J L		Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzuc	:ht Mauser Ül	perwinte	erunas- und
		Wanderzeiten:	,	□ja	⊠ nein
		Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:		ja	nein
Der \	Ver	botsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:		☐ ja	⊠ nein
4. Fa	azi	t			
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen: ☑ nein – Vorhaben/Planung ist zulässig ☐ ja – siehe Punkt 4.2					
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen: ☐ ja – Vorhaben/Planung ist zulässig ☐ nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig					



Mönchsgrasmü	cke (Sylvia atricapilla)	Europäische Vogelart nach VRL	
1. Schutz- und Gefäh	rdungsstatus		
Rote Liste Einstufung:	Europa: Deutschland: Baden-Württemberg: Nicht gefährdet		
Erhaltungszustand kon	tinentale biographische Region:		
günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	end		
Erhaltungszustand Bad ☐ günstig ☐ ungünstig - unzureich ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt	-		
Erhaltungszustand loka günstig ungünstig - unzureich ungünstig - schlecht unbekannt	·		
· ·	ürttemberg: hoch (23-24 %iger Anteil am Brutbestandszunahme zwischen 20 und 50 %	estand von Deutschland)	
2. Charakterisierung	der Tierart		
2.1 Habitat und Lebensweise: Hauptlebensraum der Mönchsgrasmücke sind Laub- und Mischwälder. Die höchsten Populationsdichten werden in Auwäldern und feuchten Mischwäldern sowie busch- und baumreichen Gewässerrändern erreicht. Mönchsgrasmücken schließen sich zunehmend den Menschen an. Bevorzugt besiedeln sie Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten mit Beständen an Efeu, Brombeere und Brennnessel. In Stadtzentren kommen Mönchsgrasmücken in Wohnanlagen mit dichten Baum- und Buschbestand vor. Hausrotschwänze sind Freibrüter. Nester werden in der Strauchschicht angelegt. Brutpaare in Deutschland: 2.000.000 – 3.500.000 Brutpaare in Baden-Württemberg: 450.000 – 850.000 Diese Art ist ein Kurz- bis Langstreckenzieher (je nach Herkunftsort). Die Überwinterungsgebiete reichen von der Atlantikküste in West- und Südeuropa bis Südafrika.			
Britischen Inseln vor. Die	nmen in ganz Europa mit Ausnahme von Is südliche Verbreitungsgrenze bildet Nordwest- den baum- und strauchlose Flächen und das F		
2.3 Art im Untersuchun	gsgebiet:	□ nachgewiesen □ potentiell möglich	
Lokale Populationen der	altungszustandes der lokalen Population: r Mönchsgrasmücke sind die Reviere von ac d der lokalen Population sind anhand der vorlie	ulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu genden Daten nicht möglich.	
2.6 Gefährdungen:			
2.6 Mögliche Vermeidur	ngs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:		



Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla) Europäische Vogelart nach VRI			
3. Prognose und Bewertung des Störungs-und Schädigungsverbots nac Abs. 5 BNatSchG	h § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m.		
 3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätter Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätter Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, durch sonstige Vorhabenswirkungen: Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich: Erfüllung des Schädigungsverbotes: 	n:		
Der Verbotsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	☐ ja ⊠ nein		
 3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durc Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: Störungsverbot ist erfüllt: Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: 	☐ ja		
3.3 Erhebliche Störung (\$ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzu Wanderzeiten: Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	ucht-, Mauser-, Überwinterungs- und □ ja ☑ nein □ ja ☑ nein □ ja ☑ nein		
4. Fazit	□ ja ⊠ nem		
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen: ☑ nein – Vorhaben/Planung ist zulässig ☐ ja – siehe Punkt 4.2			
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen: ☐ ja – Vorhaben/Planung ist zulässig ☐ nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig			



Singdrossel (Turdus p	hilomelos)	Europäische Vo	gelart nach VRL
1. Schutz- und Gefährdungsst	atus		
Rote Liste Einstufung: Europa: L Deutschla Baden-Wi			
Erhaltungszustand kontinentale b	iographische Region:		
günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt			
Erhaltungszustand Baden-Württer	mberg:		
Erhaltungszustand lokale Populat günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt	ion:		
	sehr hoch 29-35 % (Anteil am Brutbestand andsveränderung nicht erkennbar oder < 20	,	
2. Charakterisierung der Tiera	rt		
2.1 Habitat und Lebensweise: Singdrosseln besiedeln eine Vielzahl von Waldtypen. Für Nadelwald und Gebiete mit dichtem Unterwuchs sowie Schatten und hoher Feuchtigkeit, zeigt die Singdrossel eine hohe Vorliebe. Je nach Region leben Singdrosseln auch in stärker besiedelten Bereichen und kommen auch in Parks und Friedhöfen häufig vor. Typisch für Singdrosseln sind so genannte Drosselschmieden. Dabei zerschmettern die Vögel Gehäuseschnecken an Steinen, um den Inhalt zu fressen. Bei Singdrossel gibt es keinen Sexualdimorphismus. Das Männchen ist lediglich etwas größer. Als Freibrüter baut die Art ihre Nester in der Regel in über 2 m Höhe in Sträucher und Bäume (Häufig Fichten). Brutpaare in Deutschland: 1.200.000 – 2.500.000 Brutpaare in Baden-Württemberg: 200.000 – 300.000 Singdrosseln sind Kurzstreckenzieher und überwintern häufig im Südwesten Frankreichs.			
2.2 Verbreitung: Die Singdrossel kommt in ganz Euro	pa, außer in Island und den südlichen Mitte	elmeerregionen, vor.	
2.3 Art im Untersuchungsgebiet:	Γ	nachgewiesen	☑ potentiell möglich
2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population: Lokale Populationen der Singdrossel sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.			
2.5 Gefährdungen:			
2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minin	nierungs- und CEF-Maßnahmen:		
3. Prognose und Bewertung Abs. 5 BNatSchG	des Störungs-und Schädigungsverl	bots nach § 44 A	bs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m.
	r Zerstörung von Fortpflanzungs- oder R oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder R		s. 1 Nr. 3 BNatSchG): □ ja ⊠ nein



Sing	drossel (Turdus philomelos) Europä	iische Vogelart nach \	/RL
	Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate:	Ruhestätten durch Besch. ☐ ja	ädigung oder ⊠ nein
	Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen,	Beeinträchtigungen oder S	Schädigungen
	durch sonstige Vorhabenswirkungen:	□ja	□ nein
	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	□ja	☐ nein
	Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne	vorgezogene Ausgleichs	maßnahmen:
		⊠ ja	nein nein
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	□ ja	🛛 nein
	CEF-Maßnahmen erforderlich:	□ ja	🛛 nein
	Erfüllung des Schädigungsverbotes:	□ ja	🛛 nein
Der Ve	rbotsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
3.2 Fan	ng, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):		
	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren:	□ ja	□ nein
	Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durc	•	⊠ nein
	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	□ ja	☐ nein
	Störungsverbot ist erfüllt:	□ ja	□ nein
Der Ve	rbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
3.3 Erh	ebliche Störung (\$ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):		
	Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzu	ıcht-, Mauser-, Überwint	erungs- und
	Wanderzeiten:	□ ja	⊠ nein
	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	□ ja	⊠ nein
Der Ve	rbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
 4. Fazit 4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen: ☐ nein – Vorhaben/Planung ist zulässig ☐ ja – siehe Punkt 4.2 			
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen: _ ja – Vorhaben/Planung ist zulässig _ nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig			



Star (Sturnus vulgaris)	Europäische Vogelart nach VRL			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Rote Liste Einstufung: Europa: Least Concern Deutschland: Baden-Württemberg: V (Arten der Vorwarnliste)				
Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:				
günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt				
Erhaltungszustand Baden-Württemberg: günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt				
Erhaltungszustand lokale Population: günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt				
Internationale Schutzrelevanz: SPEC 3 (Arten mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigen Erhaltungszustand in Europa, die aber nicht auf Europa konzentriert sind) Verantwortung Baden-Württemberg: hoch (8 - 18 % Anteil am Brutbestand von D.) Bestandsentwicklung: Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %				
2. Charakterisierung der Tierart				
2.1 Habitat und Lebensweise: Stare sind in ihrer Habitatwahl generalistisch. Er kommt bevorzugt in Randlagen von Wäldern und Forsten, im Inneren von (Buchen-) Wäldern, in Auwäldern und in lockeren Weidenbeständen in Röhrichten vor. Gemieden werden Fichten-Altersklassenwälder. In der Kulturlandschaft besiedeln Stare Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen in der Nähe von Feld- und Grünlandflächen. Im Stadtbereich werden Parks, Gärten, Friedhöfe und auch baumarme Stadtzentren und Neubaugebiete als Habitat genutzt. Stare sind Höhlenbrüter. Das Nest wird bevorzugt in ausgefaulten Astlöchern, in Spechthöhlen, in Nistkästen, in Mauerspalten und unter Dachziegeln angelegt. Brutpaare in Deutschland: 1.70.000 – 4.300.000 Brutpaare in Baden-Württemberg: 300.000 – 350.000 Stare sind Teil- und Kurzstreckenzieher. Die Überwinterungsgebiete liegen überwiegend im Mittelmeerraum, in Nordwestafrika und im atlantischen Westeuropa.				
2.2 Verbreitung: Der Star kommt in der borealen und gemäßigten Zone sowie den Nordrand der mediterranen Zone Europas und Asiens von Island und Norwegen bis Mittelsibirien bis zum Baikalsee vor. In Südwest-Afrika, Neuseeland, Australien und Nordamerika wurde die Art eingebürgert. In Europa ist der Star flächendeckend verbreitet und fehlt nur im Waldinneren von geschlossenen Waldgebieten, in völlig ausgeräumten intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaften und in Höhenlagen ab ca. 1500 Metern.				
2.3 Art im Untersuchungsgebiet:	chgewiesen			
2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population: Lokale Populationen des Stars sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren N Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.	lachkommen. Aussagen zu Vorkommen und			
2.6 Gefährdungen: Wegfall von Nistplätzen durch Abriss alter Gebäude oder deren Renovierung	ng mit Fassadenerneuerung			



Star	(Sturnus vulgaris) Europäische	Vogelart r	nach VRL
2.6 Mö	gliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen: Erhaltung von Nistplätzen Schaffung neuer Nistplätze bei Neu- oder Umbauten durch Einbau von Niststeinen und Aufhär	ngen von Nis	stkästen
	Containing flower Matplatze ber New Galer Officialist add of Elibera von Matchellion and Mathematical	igon von mi	dicastori
	ognose und Bewertung des Störungs-und Schädigungsverbots nach § 44 Abs 5 BNatSchG	. 1 Nr. 3	und 1 i.V.m.
3.1 Ent	tnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs.	1 Nr. 3 BNa	tSchG):
	Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:	□ ja	⊠ nein
	Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	durch Besch	nädigung oder
	Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate:	☐ ja	🛛 nein
-	Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtige	ungen oder	Schädigungen
	durch sonstige Vorhabenswirkungen:	☐ ja	🛛 nein
-	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	☐ ja	☐ nein
	Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene	Ausgleich	smaßnahmen:
		⊠ ja	☐ nein
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	☐ ja	⊠ nein
	CEF-Maßnahmen erforderlich:	☐ ja	
	Erfüllung des Schädigungsverbotes:	☐ ja	
Der Ve	rbotsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
3.2 Far	ng, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):		
	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren:	☐ ja	🛛 nein
-	Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhabe	en 🗌 ja	🛛 nein
-	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	☐ ja	☐ nein
	Störungsverbot ist erfüllt:	□ ja	⊠ nein
Der Ve	rbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	☐ ja	🛛 nein
3.3 Erh	nebliche Störung (\$ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):		
	Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mause	r-, Überwir	iterungs- und
	Wanderzeiten:	☐ ja	🛛 nein
	Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	☐ ja	🛛 nein
Der Ve	rbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	☐ ja	🛛 nein
4. Faz	it		
∆1 Frf	rüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung	ı der Wirkı	naenroanose
	der der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:	, aci mika	ngopi ognose
	nein – Vorhaben/Planung ist zulässig		
	ja – siehe Punkt 4.2		
	,a 0,0,10 i a,1,10 i 1,2		
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter			
beruck	ksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:		
	ja – Vorhaben/Planung ist zulässig		
	nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig		
	Tom Tomason landing for unitaliassig		



Stieglitz (Carduelis carduelis)	Europäische Vogelart nach VRL
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Rote Liste Einstufung: Europa: Least Concern Deutschland: V (Arten der Vorwarnliste) Baden-Württemberg:	
Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:	
günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt	
Erhaltungszustand Baden-Württemberg:	
Erhaltungszustand lokale Population: günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt	
Verantwortung Baden-Württemberg: hoch (ca. 12 – 17 % Anteil am Brutbestand von Bestandsentwicklung: Bestandsveränderung nicht erkennbar oder < 20 %	D.)
2. Charakterisierung der Tierart	
2.1 Habitat und Lebensweise: Stieglitze besiedeln halboffene strukturreiche Landschaften mit mosaikartigen und werden offene baumreiche Landschaften wie z. B. Hochstamm-Obstgärten mit exter Ruderalflächen mit verschiedenen Sträuchern, Alleen, Gärten im Randbereich von Swird dabei gemieden). Wichtige Habitatstrukturen sind einzeln stehende Bäumer (Nahrungserwerb). Stieglitze sind Freibrüter, die ihre Nester auf äußersten Laubbaumzweigen oder in Jahresbruten vor. Brutpaare in Deutschland: 300.000 – 600.000 Brutpaare in Baden-Württemberg: 50.000 – 70.000 Stieglitze sind Teil- und Kurzstreckenzieher. Die Überwinterungsgebiete liegen in Weiter von Stieglitze sind Teil- und Kurzstreckenzieher.	ensiver Wiesennutzung, große Wildkraut- und Siedlungen und Waldändern (das Waldinnere (Nisthabitat) und Samen tragende Pflanzen n hohen Büschen anlegen. Es kommen 2-3
2.2 Verbreitung: Das Verbreitungsgebiet des Stieglitzes erstreckt sich über Westeuropa, Mittelsibiri Keine Vorkommen bestehen in Island und ab dem mittleren Fennoskandinavien. A Südamerika, Australien und Neuseeland.	
2.3 Art im Untersuchungsgebiet:	chgewiesen
2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population: Lokale Populationen des Stieglitzes sind die Reviere von adulten Tieren, sowie der und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich	-
2 5 Gefährdungen:	
2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:	



Stieglitz (Carduelis carduelis)	Europäische Vogelart nach VRL		
3. Prognose und Bewertung des Störungs-und Schädigungsverbots i Abs. 5 BNatSchG	nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m.		
 3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhest Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestä Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störunge durch sonstige Vorhabenswirkungen: Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang of Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich: 	itten: ☐ ja ☐ nein der Ruhestätten durch Beschädigung oder ☐ ja ☐ nein en, Beeinträchtigungen oder Schädigungen ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein		
 Erfüllung des Schädigungsverbotes: Der Verbotsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: 	□ ja 図 nein □ ja 図 nein		
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen of Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja ☐ nein ☐ ja ☑ nein		
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	☐ ja ☑ nein		
 3.3 Erhebliche Störung (\$ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, A Wanderzeiten: Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: 	ufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und ☐ ja ☑ nein ☐ ja ☑ nein ☐ ja ☑ nein		
 4. Fazit 4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ☐ nein – Vorhaben/Planung ist zulässig ☐ ja – siehe Punkt 4.2 			
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen ☐ ja – Vorhaben/Planung ist zulässig ☐ nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig			



Zilpzalp (Phyllo	scopus collybita)	Europäische Vogelart nach VRL
1. Schutz- und Gefäh	rdungsstatus	
Rote Liste Einstufung: Erhaltungszustand konf	Europa: Deutschland: Baden-Württemberg: Nicht gefährdet tinentale biographische Region:	
günstig ungünstig - unzureiche ungünstig - schlecht unbekannt	end	
Erhaltungszustand Bad ☐ günstig ☐ ungünstig - unzureiche ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt		
Erhaltungszustand loka günstig ungünstig - unzureiche ungünstig - schlecht unbekannt	•	
-	vanz: ürttemberg: hoch (13 - 17 %iger Anteil am Brutbesta Bestandsveränderung nicht erkennbar	nd von D.)
2. Charakterisierung	der Tierart	
viel Anflug und jüngeres Häufig ist der Zilpzalp au kleine und weichhäutige I Der Zilpzalp ist ein Boder angelegt. Brutpaare in Deutschland Brutpaare in Baden-Württ Diese Art ist je nach ged	r von mittelalten Nadel-, Laub- und Mischwäldern mis Stangenholz, eine teilweise ausgeprägte Krautsich in Parks und durchgrünten Randbereichen von Sinsekten. hbrüter. Nester werden in krautiger Vegetation am Bil: 2.400.000 – 4.000.000 temberg: 400.000 – 500.000 ografischer Verbreitung Kurz- bis Langstreckenzieh	nit lückigen bis offenen Kronendach. Die Art benötigt chicht und eine stets ausgebildete Strauchschicht. Städten aufzufinden. Hauptnahrung des Zilpzalp sind oden oder dicht darüber (in immergrüner Vegetation) ner. Die Überwinterungsgebiete erstrecken sich vom der Trockensavanne südlich der Sahara bis ins
ostafrikanische Hochland		
Südgrenze verläuft durch		ischen dem 66. Und 70 nödlichen Breitengrad. Die aine und Südrussland. Auf der Krim und in einem nen.
2.3 Art im Untersuchung	gsgebiet:	□ potentiell möglich
Lokale Populationen des	altungszustandes der lokalen Population: Zilpzalp sind die Reviere von adulten Tieren, sowie ulation sind anhand der vorliegenden Daten nicht mö	deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und öglich.
2.5 Gefährdungen:		
2.6 Mögliche Vermeidur	ngs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:	



Zilpzalp (Phylloscopus collybita)	Europäische Vogelart na	ach VRL	
3. Prognose und Bewertung des Störungs-und Schädigung Abs. 5 BNatSchG	gsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 u	nd 1 i.V.m.	
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanz Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten du durch sonstige Vorhabenswirkungen: Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusam	oder Ruhestätten:	⊠ nein ädigung oder ⊠ nein Schädigungen ⊠ nein □ nein maßnahmen: □ nein	
Normalization Mashariner entraction.	□ja		
 CEF-Maßnahmen erforderlich: Erfüllung des Schädigungsverbotes: 	— ·	⊠ nein ⊠ nein	
Der Verbotsbestand \$ 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	□ ja □ ia		
		⊠ nem	
 3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNat Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: Störungsverbot ist erfüllt: Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: 	<i>,</i> □ ja	=	
3.3 Erhebliche Störung (\$ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):		□ IIeIII	
 Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpfla Wanderzeiten: Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: 			
4. Fazit			
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen: ☑ nein – Vorhaben/Planung ist zulässig ☐ ja – siehe Punkt 4.2			
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen: ☐ ja – Vorhaben/Planung ist zulässig ☐ nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig			